



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2026

COM(2026) 41 final

2026/0026 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

{SWD(2026) 21 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (RRP) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 28. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 9. November 2023³, vom 8. Oktober 2024⁴ und vom 20. Juni 2025⁵ geändert.
- (2) Am 19. Dezember 2025 ersuchte Litauen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Litauen einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 69 (Teil-)Maßnahmen.
- (4) Litauen hat erklärt, dass sechs (Teil-)Maßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen und unerwarteten technischen Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0241>

² Dok. ST 10477/21 INIT; Dok. ST 10477/21 ADD 1.

³ Dok. ST 14637/23 INIT; Dok. ST 14637/23 COR 1; Dok. ST 14637/23 ADD 1.

⁴ Dok. ST 13498/24 INIT; Dok. ST 13498/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 9588/25 INIT; Dok. ST 9588/25 ADD 1, ST 9588/25 ADD 1 COR.

sein. Dies betrifft die (Teil-)Maßnahmen A.1.1.7 (Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien), A.1.3.2 (Modernisierung der Zentren des Clusters Infektionskrankheiten), C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum), D.1.4.1 (Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung), E.1.2.2 (Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der öffentlichen Auftragsvergabe) und G.1.2.2 (Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser (Teil-)Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Litauens sind acht (Teil-)Maßnahmen aufgrund unerwarteter Probleme im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder einer geringeren Nachfrage als erwartet teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die (Teil-)Maßnahmen B.1.2 (Mobilität ohne Umweltverschmutzung), B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel), B.1.2.3 (Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Befüllung mit alternativen Kraftstoffen), B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)), B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen), D.1.4.5 (Mehr Möglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, einen Beruf zu erwerben), E.1.1.2 (Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen) und H.1.3.1 (Verbesserung des Investitionsumfelds für Entwickler im Bereich erneuerbare Energien). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser (Teil-)Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Litauens ist eine Teilmaßnahme aufgrund der verzögerten Annahme von EU-Rechtsvorschriften nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Teilmaßnahme F.1.7.2. (Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser Teilmaßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Litauens wurden sechs (Teil-)Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen und die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft B.1.1.1 (Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergie-Infrastruktur), B.1.2.1 (Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft sowie für nachhaltige Mobilität), B.1.3.4 (Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards), C.1.3 (Kundenorientierte Dienstleistungen), E.1.3.2 (Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung) und H.1.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser (Teil-)Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Litauen hat erläutert, dass 44 (Teil-)Maßnahmen geändert wurden, um eine bessere Alternative einzuführen, mit der der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfacht werden könnten, mit der die Ziele dieser (Teil-)Maßnahmen aber weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die (Teil-

)Maßnahmen A.1.1.8 (Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Million Genomes“), A.1.1.9 (Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe), A.1.1.10 (Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen), (Teil-)Maßnahmen A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens), A.1.2.2 (Aufstockung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Bereitstellung von Langzeitpflegediensten), A.1.3.3 (Modernisierung der Notfall-, Reanimations- und Intensivstationen in regionalen Krankenhäusern), B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe), B.1.4 (Erhalt und Steigerung der Treibhausgasabsorptionskapazität), C.1.1 (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik), C.1.1.a (Umgestaltung der öffentlichen Informationstechnologie-Politik – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit), C.1.2 (Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten), C.1.4.1 (Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache), C.1.4.2 (Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen), C.1.5.1 (5G-Fahrplan), C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität), C.1.5.3 (Innovation in der Mobilität), D.1.1.3 (Programm „Millenniumsschulen“, D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals), D.1.1.5 (Entwicklung des MINKT-Ökosystems), D.1.2 (Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene), D.1.4.3 (Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz), D.1.4.4 (Mobilitätsprogramm), E.1.2.3 (Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen), E.1.2.4 (Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen), E.3.1 (Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung), E.1.3.3 (Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen), F.1.1.1 (Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor), F.1.1.2 (Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor), F.1.3.1 (Verbesserungen des Haushaltsrahmens), F.1.4.4 (Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler), F.1.4.5 (Mehr Transparenz im Baugewerbe), F.1.5 (Instrumente für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos), F.1.6.1 (Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion), F.1.6.2 (Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen), F.1.6.5 (Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls), F.1.6.6 (Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls), F.1.8 (Eine einzige Anlaufstelle für die Zahlung von Geldbußen), F.3.1 (Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge), F.3.2 (Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung), G.1.1.1 (Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften), G.1.2.1 (Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung), G.3.1.1 (Verbesserung der Integration von Arbeitsvermittlungs-, sozialen und sonstigen Dienstleistungen), H.1.1.1 (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards), H.1.1.2 (Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (verstärkt)). Auf dieser Grundlage beantragte Litauen eine Änderung dieser (Teil-)Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von vier (Teil-)Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Litauen, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, eine neue Teilmaßnahme hinzuzufügen und vier (Teil-)Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die neue Teilmaßnahme B.1.6 (Transparenz der Informationen über den Stromnetzanschluss), die (Teil-)Maßnahmen B.1.2 (Mobilität ohne Umweltverschmutzung), F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) und H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)). Auf dieser Grundlage hat Litauen beantragt, eine neue Teilmaßnahme hinzuzufügen und diese drei (Teil-)Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Litauen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (12) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 und dem in ihrem Anhang V Abschnitt 2.12 genannten Kriterium dürfte das REPowerEU-Kapitel weiterhin in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz, zu einer Erhöhung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen, mit dem Ziel, die Teilmaßnahme H.1.3.2 (Förderung des Baus von EE-Anlagen) nach der Neuzuweisung der entsprechenden freigewordenen Mittel verstärkt umzusetzen.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 und dem in ihrem Anhang V Abschnitt 2.5 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP (Teil-)Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die (Teil-)Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele machen einen Betrag aus, der 38,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,3 % der geschätzten Gesamtkosten der (Teil-)Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht, die nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 berechnet wurden. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.
- (14) Nach den von Litauen vorgeschlagenen Änderungen am RRP ist der Beitrag zu den Klimazielen von 37,4 % auf 38,2 % gestiegen. Der Anstieg des Beitrags zu den Klimazielen spiegelt vor allem den höheren Umsetzungsgrad der (Teil-)Maßnahme F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) wider, die nach der Neuzuweisung der entsprechenden freigewordenen Mittel zu 100 % zu den Klimazielen beiträgt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/241 und dem in ihrem Anhang V Abschnitt 2.6 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP (Teil-)Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die (Teil-)Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23,4 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (16) Der Beitrag zum digitalen Wandel im geänderten RRP steigt von 22,1 % auf 23,4 %. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf die Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.1.2 (Förderung des Baus einzelner Lagereinrichtungen), die 40 % zu den Digitalzielen beiträgt, Teilmaßnahme B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe) und Teilmaßnahme C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum), die 100 % zu digitalen Zielen beiträgt, zurückzuführen.

Kostenkalkulation

- (17) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2021/241 und dem in ihrem Anhang V Abschnitt 2.9 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Ausgehend von den übermittelten Informationen ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind, wenngleich die Nachweise zeigen, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. Darüber hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit, Plausibilität und Zusätzlichkeit einer etwaigen EU-Finanzierung der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (18) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (19) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁶ hat Litauen diejenigen Projekte als vorrangige

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU)

Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Litauen vertrat jedoch die Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel verliehen worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da laut einer internen Bewertung solche Projekte durch Fonds der Kohäsionspolitik auf geeignetere Weise gefördert werden könnten.

Positive Bewertung

- (20) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzierungsbeitrag

- (21) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten Finanzierungsbeitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte Finanzierungsbeitrag, der Litauen für den geänderten RRP zugewiesen wird, 2 297 565 464 EUR betragen. Daher bleibt der Litauen zur Verfügung gestellte Finanzierungsbeitrag unverändert.
- (22) Die Höhe des Finanzierungsbeitrags für Litauen sollte nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 6. Mai 2024 über die Herabsetzung des Betrags der ersten Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Litauen wurde der Finanzierungsbeitrag jedoch um 8 733 750 EUR gekürzt, und Litauen kann seine Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.

Darlehen

- (23) Die Litauen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 1 551 672 358 EUR bleibt unverändert.
- (24) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (25) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt

Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj/deu>).

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2026
COM(2026) 41 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens**

{SWD(2026) 21 final}

ANLAGE

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: EIN WIDERSTANDSFÄHIGES UND ZUKUNFTSFÄHIGES GESUNDHEITSSYSTEM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems bei. Diese Herausforderungen wurden insbesondere durch die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise verschärft.

Die Komponente umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen in folgenden Bereichen: Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsdienste und Förderung von Innovation, 2) Verbesserung der Langzeitpflege und 3) Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems bei Notfällen. Was die Reformen betrifft, so konzentrieren sie sich auf den weiteren Übergang zur ambulanten Versorgung, die Umstrukturierung des Krankenhausnetzes, die Digitalisierung des Gesundheitswesens, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Fachkräftemangel und die Qualifikation des Gesundheitspersonals, die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung, die Ausweitung von Präventionsmaßnahmen und die Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege sowie die Reform der Finanzierung des Gesundheitswesens, um die Abhängigkeit von beschäftigungsbezogenen Beiträgen zu verringern. Was die Investitionen betrifft, so enthält der Plan gezielte Maßnahmen zur Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, zur Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, zur Digitalisierung des Gesundheitssystems, zur Entwicklung eines integrierten Modells für die Qualitätsbewertung der Gesundheitsversorgung, zur Einrichtung von Langzeitpflegezentren und mobilen Teams. Um die effiziente Erbringung von Gesundheitsdiensten in gesundheitlichen Notlagen zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, sind Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur der Gesundheitseinrichtungen vorgesehen, um die Arbeit in Not- und Krisensituationen anzupassen.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen sollen einige Herausforderungen angegangen werden, die in der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 2020) sowie zur Verbesserung der Qualität, Erschwinglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 2019) hervorgehoben wurden.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

A.1.1. Reform 1: „Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Primärversorgung, der spezialisierten ambulanten Versorgung, der Digitalisierung des Gesundheitswesens und Innovation liegt. Diese Reform umfasst 11 Teilmaßnahmen: (1) Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten (Teilmaßnahme 1); 2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems, das die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten erleichtert (Teilmaßnahme 2); (3) Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025 (Teilmaßnahme 3); (4) Festlegung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen (Teilmaßnahme 4); 5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe (Teilmaßnahme 5); 6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der regionalen Zusammenarbeit (Teilmaßnahme 6); (7) Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien (Teilmaßnahme 7); (8) Erhebung von Referenzgenomdaten (Teilmaßnahme 8); (9) Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe (Teilmaßnahme 9); (10) Entwicklung eines Dashboards mit Indikatoren für die Qualität von Gesundheitsdienstleistungen (Teilmaßnahme 10); (11) Digitalisierung des Gesundheitswesens (Teilmaßnahme 11).

A.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Änderungen des Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften zur Schaffung eines zentralisierten Modells für die Organisation der Notfallversorgung durch die Integration von Rettungsdienstzentren in ein einziges System des Notfallabwehrzentrums.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

A.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird eine Bestandsaufnahme der Informationsquellen des Gesundheitssystems vorgenommen und eine Analyse des Reifegrads der Informationssysteme durchgeführt, wobei ihre Integrität mit anderen Informationssystemen bewertet wird. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen zur Optimierung der Ressourcen getroffen, die zu einem koordinierten, hochwertigen und interoperablen IT-Gesundheitssystem beitragen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

A.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025. Der vom Gesundheitsministerium zu verabschiedende Aktionsplan soll es Allgemeinmediziner*innen ermöglichen, sich wirksamer auf Patienten und Patientinnen zu konzentrieren, die Zugang zu einem breiteren Spektrum von Gesundheitsdienstleistungen haben. Die Sozialpartner werden konsultiert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

A.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein grundlegendes Modell für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste zu schaffen, mit dem ein gleichberechtigter Zugang zu kommunalen öffentlichen Gesundheitsdiensten für Zielgruppen der Gesellschaft, einschließlich schutzbedürftiger Personen, gewährleistet werden soll.

Es treten Rechtsvorschriften in Kraft, mit denen die Gemeinden verpflichtet werden, grundlegende öffentliche Gesundheitsdienste bereitzustellen und zu überwachen. Ein Plan, in dem die von den Gemeinden zu erbringenden grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste festgelegt sind, wird von der Kommission für die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens gebilligt. Dieser Plan enthält Indikatoren zur Überwachung der Dienstleistungserbringung und zur Ermittlung der wichtigsten Zielgruppen.

Der gebilligte Plan für das Modell der grundlegenden öffentlichen Gesundheitsversorgung wird auf der Website des Gesundheitsministeriums veröffentlicht.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

A.1.1.5. Teilmaßnahme 5: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Beschlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates zur Erfüllung der Bestimmungen des Abkommensentwurfs werden geprüft und angenommen. Darüber hinaus wird durch Erlass des Gesundheitsministers ein Aktionsplan zur Verbesserung des psycho-emotionalen Zustands von Ärzt*innen ausgearbeitet und genehmigt. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe entwickeln soll.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

A.1.1.6. Teilmaßnahme 6: Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild der regionalen Zusammenarbeit

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild von Exzellenzzentren und regionaler Zusammenarbeit zu erlassen. Die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge werden entwickelt,

und es wird ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge und Exzellenzzentren geschaffen. Es wird ein Beschluss der Regierung über die notwendigen Regulierungs-, Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen zur Schaffung eines nachhaltigen Netzes von Gesundheitseinrichtungen angenommen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2023 abzuschließen.

A.1.1.7. Teilmaßnahme 7: Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, um die Verfügbarkeit neuartiger Therapien sicherzustellen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Erweiterung der Infrastruktur des Universitätskrankenhauses in Vilnius.

A.1.1.8. Teilmaßnahme 8: Erhebung von Referenzgenomdaten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen Beitrag zur genetischen Forschung Litauens zu leisten. Diese Teilmaßnahme besteht in der Erhebung von Referenzgenomdaten litauischer Bürgerinnen und Bürger.

A.1.1.9. Teilmaßnahme 9: Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, die für die Ermittlung, Überwachung und Verwaltung der Kompetenzentwicklung von Angehörigen der Gesundheitsberufe genutzt werden soll. Sie führt Aufzeichnungen über die Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen stehen und mit dem Zulassungsregister für die Gesundheitsversorgung und die pharmazeutischen Berufspraxis verknüpft sind.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.1.10. Teilmaßnahme 10: Dashboard der Indikatoren für die Qualität des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Überwachung der Qualität der Gesundheitsdienste durch eine Anzeigetafel des Gesundheitssystems zu ermöglichen. Diese Teilmaßnahme besteht darin, dass das Dashboard des Indikators für die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen öffentlich zugänglich ist.

A.1.1.11 Teilmaßnahme 11: Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Digitalisierung des Gesundheitswesens voranzutreiben. Diese Maßnahme besteht in der Annahme eines Aktionsplans für digitale Gesundheit und der Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Gesundheitswesens.

A.1.2. Reform 2 „Bereitstellung von Langzeitpflegediensten“

Ziel der Reform ist es, den Zugang zu Langzeitpflegediensten zu verbessern. Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: (1) Annahme des Langzeitpflegemodells (Teilmaßnahme 1); 2. Erhöhung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten (Teilmaßnahme 2).

A.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Annahme des Langzeitpflegemodells

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells zu erlassen. Das Modell für die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen und persönlichen Gesundheitsversorgung soll den Zugang der Patienten zur Langzeitpflege vereinfachen und so die Einführung eines Modells der Langzeitpflege auf der Grundlage des Prinzips der einzigen Anlaufstelle vorbereiten. Es wird eine eingehende Analyse durchgeführt, um das Modell für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu bestimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

A.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Humanressourcen und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Personal- und Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst die Renovierung von Langzeitpflegezentren, die Bereitstellung von Ausrüstung und/oder Fahrzeugen für mobile Teams für ambulante Langzeitpflegedienste und die Schulung von Langzeitpflegefachkräften.

A.1.3. Reform 3 „Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems bei Notfällen“

Ziel der Reform ist es, die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten in Notsituationen zu unterstützen.

Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: (1) Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle. (Teilmaßnahme 1); (2) Modernisierung von Clusterzentren für Infektionskrankheiten (Teilmaßnahme 2); (3) Modernisierung der Notfallabteilungen und Wiederbelebungsseinheiten in regionalen Krankenhäusern (Teilmaßnahme 3).

A.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. Sie enthält Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen, um ihre Bereitschaft und die Wirksamkeit der Reaktion des Systems auf Notfälle sicherzustellen. Es werden die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der verfügbaren Humanressourcen geschaffen. Es wird eine Bewertung der Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

A.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten in ganz Litauen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Modernisierung und Lieferung von Ausrüstung für Clusterzentren für Infektionskrankheiten.

A.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Modernisierung von Notfallabteilungen und Wiederbelebungsseinheiten in regionalen Krankenhäusern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung medizinischer Notfall-, Wiederbelebungs- und Intensivstationen in Krankenhäusern in ganz Litauen. Diese Maßnahme besteht in der Modernisierung dieser medizinischen Einheiten und der Bereitstellung von Ausrüstung.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4. QUARTAL	2022	Die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten wird durch das Gesetz über Gesundheitseinrichtungen und das Gesetz über das Gesundheitssystem der Republik Litauen geregelt. Die Anforderungen an die Erbringung von Krankentransportdiensten und die Zahlungsverfahren, die die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten regeln, werden in die Verordnungen des Gesundheitsministers aufgenommen.
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q3	2022	Die Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten und die Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Sekundärnutzung von Daten, die Aufbereitung von Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung und die Erstattung der Kosten für die Bereitstellung von Gesundheitsdaten durch die für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten Verantwortlichen an eine von der Regierung ermächtigte Einrichtung

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten									schaffen i) die Bedingungen für eine effiziente und sichere Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten für Zwecke des öffentlichen Interesses (Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation, Bildung und Wissensmanagement in den Bereichen Gesundheit, Gesundheitspolitik, Statistik), ii) gewährleisten eine nachhaltige Entwicklung der digitalen Gesundheit und iii) regeln die organisatorischen und technischen Maßnahmen, die für eine harmonisierte, koordinierte und hochwertige Sekundärnutzung von Daten erforderlich sind, wobei der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung von Familienarztmitteln für den Zeitraum 2016-2025	Annahme des Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin durch das Gesundheitsministerium	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4. QUARTAL	2022	Ein Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 wird vom Gesundheitsministerium ausgearbeitet und genehmigt. In dem Aktionsplan werden die Aufgaben eines Hausarztes festgelegt, die nicht unmittelbar mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen zusammenhängen- und die Zuständigkeiten zwischen praktischen Ärzten und anderen Mitgliedern des medizinischen Teams (Krankenschwestern/Krankenpfleger, Hebammen, Pflegehelfer, Lifestyle-

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Fachkräfte, Sozialarbeiter oder Physiotherapeuten) umverteilen.
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q1	2023	Es treten Rechtsvorschriften in Kraft, mit denen die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste durch die Gemeinden vorgeschrieben wird. Ein Plan, in dem die von den Gemeinden zu erbringenden grundlegenden öffentlichen Gesundheitsdienste festgelegt sind, wird von der Kommission für die Entwicklung des öffentlichen Gesundheitswesens gebilligt. Der Plan enthält Indikatoren zur Überwachung der Dienstleistungserbringung und zur Ermittlung der wichtigsten Zielgruppen.
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q2	2023	Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe umfassen Bestimmungen über die Lohnregulierung, die Arbeitsbelastung, Maßnahmen zur Verbesserung des psychosozialen Zustands von Ärzten und einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	von Angehörigen der Gesundheitsberufe									
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q3	2023	In den Rechtsvorschriften über das Netz der Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes der Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge und Exzellenzzentren festgelegt.
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für	Meilenstein	Zentrum für neuartige Therapien	Ausbau der Infrastruktur für ein Zentrum für neuartige Therapien	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q2	2026	Ausbau der Infrastruktur für ein Zentrum für neuartige Therapien und Erwerb von Ausrüstung.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	neuartige Therapien									
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.8. Erhebung von Referenzgenomdaten	Sollvorgabe	Anzahl der für das menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests		Anzahl	0	1 570	Q1	2026	Sequenzierungstests für das menschliche Genom durchgeführt.
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	4. QUARTAL	2024	Es wird eine Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe eingerichtet, die Modalitäten für die Ermittlung, Überwachung, Planung und Verwaltung von Angehörigen der Gesundheitsberufe wie Ärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern, der öffentlichen Gesundheit und der Kompetenzentwicklung von Arzneimittelspezialisten (Umschulung und Weiterbildung) enthält. Die Plattform speichert Aufzeichnungen über die Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe und ist mit dem Zulassungsregister für die Gesundheitsfürsorge und die

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										pharmazeutischen Berufspraxis verknüpft. Die Plattform ermöglicht die Überwachung und Planung der beruflichen Weiterbildung von Spezialisten, die Überwachung der Weiterbildung und Umschulung von Spezialisten nationaler Gesundheitsdienstleister und des öffentlichen Gesundheitswesens.
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.10. Dashboard der Indikatoren für die Qualität des Gesundheitswesens	Meilenstein	Dashboard der Indikatoren für die Qualität des Gesundheitswesens	Dashboard mit Indikatoren für die Qualität von Gesundheitsdienstleistungen online	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q2	2025	Das Dashboard der Indikatoren für die Qualität von Gesundheitsdienstleistungen ist öffentlich zugänglich.
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation A.1.1.11	Meilenstein	Aktionsplan und Projekte für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems	Genehmigter Aktionsplan und durchgeführte Projekte	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q2	2026	Der Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems wird genehmigt, und es werden Projekte in den folgenden Bereichen durchgeführt: Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; elektronische Patientenakten von medizinischen Bildern; Überwachung und Aktualisierung von Daten für Arzneimittelmärkte; Überwachung der

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Digitalisierung des Gesundheitswesens									Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; Präventivprogramme; Erprobung der Anpassung eines Informationssystems für die Analyse und Überwachung von Clusterdaten über Herzinfarkte; Analyse der Kosten von Gesundheitsleistungen; Module für das Notfallmanagementsystem.
15	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q1	2024	Die Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells umfassen das Konzept der Langzeitpflegedienste, Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwaltung von Langzeitpflegediensten, eine klare Zuweisung von Aufgaben der Dienstleistungsverwaltung an bestimmte Einrichtungen, die Festlegung der grundlegenden Anforderungen an die einschlägigen Einrichtungen zur Erbringung von Langzeitpflegediensten und die Festlegung von Grundsätzen und Mechanismen für die Finanzierung von Langzeitpflegediensten.
16	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.2. Humanressourcen	Sollvorgabe	Humanressourcen und Infrastrukturkapazität		Anzahl	0	1 085	Q2	2025	1000 Fachkräfte in der Langzeitpflege geschult, 82 mobile Teams mit Ausrüstung und/oder Fahrzeugen ausgestattet und drei Tagesbetreuungszentren renoviert.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten									
17	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.2.Humanressourcen und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Sollvorgabe	Fahrwegkapazität		Anzahl	85	100	Q1	2026	90 mobile Teams, die mit Ausrüstung und/oder Fahrzeugen ausgestattet sind (einschließlich derjenigen des Meilensteins 16), und 10 renovierte Tagesbetreuungszentren (einschließlich derjenigen des Meilensteins 16).
18	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle	Annahme des Aktionsplans für die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und die Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle durch das Gesundheitsmini	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	Q1	2023	Der Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Anpassung der Infrastruktur an Notsituationen enthält Anforderungen an die Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen und gewährleistet einen effizienten Einsatz der Humanressourcen.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	der Infrastruktur für Notfälle			sterium						
19	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.2. Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten	Sollvorgabe	Zahl der modernisierten Clusterzentren für Infektionskrankheiten		Anzahl	0	4	Q2	2026	Vier Clusterzentren für Infektionskrankheiten wurden modernisiert und Ausrüstung geliefert.
20	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.3. Modernisierung von Notfallabteilungen und Wiederbelebungseinheiten in regionalen Krankenhäusern	Sollvorgabe	Zahl der Krankenhäuser mit modernisierten Notfall-, Wiederbelebung- oder Intensivstationen.		Anzahl	0	7	Q2	2026	Not-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen in sieben Krankenhäusern gebaut und/oder renoviert und Ausrüstung geliefert.

B. KOMPONENTE 2: GRÜNER WANDEL IN LITAUEN

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel zu bewältigen, insbesondere die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz von Gebäuden und im **Verkehr** zu erhöhen, die Ressourceneffizienz zu verbessern und durch naturbasierte Lösungen zur Absorption von Treibhausgasen beizutragen.

Die Komponente umfasst die Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur, die Unterstützung für den Bau einzelner Speichereinrichtungen und die Einrichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Installation anderer Stromspeichereinrichtungen, die in einem ersten Zeitraum für die öffentliche Nutzung bestimmt sind. Im Bereich Mobilität umfassen die wichtigsten Maßnahmen Unterstützung für die Ersetzung umweltschädlicher Straßenfahrzeuge, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen genutzt werden, durch saubere Fahrzeuge, die Verbesserung der Qualität und Attraktivität der öffentlichen Verkehrsdienste durch die Modernisierung öffentlicher Verkehrsmittel mit emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen, die Schaffung einer Lade-/Nachfüllinfrastruktur für alle Arten sauberer Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und die Entwicklung von Sektoren mit alternativen Kraftstoffen (Biomethan, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation, Wasserstoff). Was die Energieeffizienz betrifft, so soll dies durch die Gebäuderenovierungspakete und -normen, kommunale Entwicklungspläne, nachhaltige Stadtentwicklungsmethoden und Stadtteilsanierungsprojekte erreicht werden, indem die Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen gefördert wird, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen, und indem Mittel für die Renovierung bereitgestellt werden. Um geschädigte Feuchtgebiete wieder in die Lage zu versetzen, Treibhausgase aufzunehmen und zu speichern, ist eine Reform zur Wiederherstellung dieser Feuchtgebiete geplant, und es sollen Wälder mit großer biologischer Vielfalt erworben werden. Schließlich wird die Ressourceneffizienz mit der Annahme des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorangebracht, in dem die Richtung für ein ressourceneffizienteres Litauen bis 2035 vorgegeben wird.

Mit den im Rahmen der Komponente vorgesehenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung umgesetzt, den Schwerpunkt auf die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger **Verkehr** und Energieverbundnetze zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist. Wird die Unterstützung für eine unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallende Anlage gewährt, so wird davon ausgegangen, dass mit

den EHS-Tätigkeiten Treibhausgasemissionen erreicht werden müssen, die unter den einschlägigen EHS-Benchmarks liegen¹.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B.1.1. Reform 1 „Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land“

Ziel der Reform ist es, Anreize für die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu schaffen, um i) die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 auf mindestens 7 TWh zu steigern, wodurch sichergestellt wird, dass 50 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden, II) Ausbau der lokalen Stromerzeugungskapazitäten; III) Erleichterung des Aufbaus der Kapazitäten, die für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erforderlich sind, durch Unterstützung der wirtschaftlich effizientesten Technologien; IV) schrittweise Integration der Stromerzeuger, die erneuerbare Energiequellen nutzen, in den Markt; V) eine minimale finanzielle Belastung für die Stromverbraucher gewährleisten; VI) dafür zu sorgen, dass Erzeuger importierten Stroms nicht diskriminiert werden, und es anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den mit dem Entwurf des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführten Fördermechanismus in Anspruch zu nehmen; VII) den Abbau von Kraftwerken sicherzustellen, die ihren Betrieb eingestellt haben; VIII) sicherstellen, dass Strom nicht zu negativen Preisen erzeugt wird; (IX) Schaffung geeigneter Bedingungen für Prosumenten und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen begleitet: 1. Vorarbeiten für Offshore-Windparks und die dazugehörige Infrastruktur (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Baus einzelner Lagereinrichtungen (Teilmaßnahme 2); 3. Errichtung sonstiger Stromspeicherinfrastruktur (Teilmaßnahme 3).

B.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Vorbereitungsarbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme sind Vorbereitungsarbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und die damit verbundene Infrastruktur. Die Teilmaßnahme besteht in der Durchführung von Erhebungen, Messungen und Studien.

B.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus einzelner Speicheranlagen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von EE-Speicheranlagen. Die Teilmaßnahme besteht in der Installation und dem Netzanschluss von Stromspeicherkapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen.

¹ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

B.1.1.3 Teilmaßnahme 3: Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des litauischen Stromnetzes für den Betrieb isolierter Arbeiten vor seinem Anschluss an die Stromnetze Kontinentaleuropas zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung für die Installation von vier Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von jeweils 50 MW, die als Reaktion auf Frequenzänderungen synthetische Trägheit liefern, sowie in einem Engpassmanagement der Netze, das für die Integration von 100 % des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms erforderlich ist.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

B.1.2. Reform 2 „Bewegung ohne Umweltverschmutzung“

Ziel dieser Reform ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor.

Die Umsetzung der Reform begann mit der Verabschiedung des Gesetzes über alternative Kraftstoffe durch den Seimas. Sie wird mit der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsrahmens fortgesetzt, mit dem ein Verfahren zur Festlegung der Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Kauf von Straßenfahrzeugen und für die Fälle, in denen sie verbindlich vorgeschrieben sind, eingeführt wird. Dieser Rahmen tritt bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, mit dem in bestimmten, genau festgelegten Fällen der Erwerb und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie der Aufbau, die Modernisierung und der Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für diese Fahrzeuge unterstützt werden. Der Fonds wird auch zur Unterstützung von Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verwendet, mit Ausnahme von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen. Die Unterstützung wird gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 gewährt. Der Fonds wird bis zum 31. März 2022 einsatzbereit sein.

Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen begleitet: Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Teilmaßnahme 2); 3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Betanken mit alternativen Kraftstoffen (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung der Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff) (Teilmaßnahme 4).

B.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Anreize für nachhaltige Mobilität zu schaffen und folglich die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung zu verringern. Diese Teilmaßnahme umfasst die Unterstützung der Bereitstellung emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, die Nachrüstung von Bussen, den Bau oder die Renovierung von Fahrradwegen, Fahrradstraßen oder Fahrradspuren oder kombinierten Fahrrad- und Fußgängerwegen sowie die Elektrifizierung des Schienenverkehrs.

B.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu gestalten. Diese Teilmaßnahme besteht aus: 1. Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Reform des öffentlichen Fernverkehrsnetzes zwischen Städten und 2. Lieferung von Elektro- oder Wasserstoffbussen (Klassen M2 und M3).

B.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Betanken mit alternativen Kraftstoffen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein optimales Netz öffentlich zugänglicher und privater Lade- und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe zu schaffen, um günstige Bedingungen für Unternehmen und Bürger für den Betrieb sauberer Fahrzeuge zu schaffen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: (1) ein Informationssystem für öffentlich zugängliche Ladepunkte/Nachfüllstationen für Elektrofahrzeuge, das (bis zum 31. März 2022) in Betrieb genommen wurde; und 2) die Errichtung von Ladepunkten und einer Wasserstofftankstelle.

B.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff)

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, eine Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen zu schaffen und Anreize für deren Verwendung im Verkehrssektor zu schaffen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Installation von: 1. Anlagen zur Erzeugung von Biomethangas; 2. Kapazität für flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation; und 3) Produktionskapazität für erneuerbaren Wasserstoff.

B.1.3. Reform 3 „Beschleunigung der Gebäuderenovierung und Förderung einer nachhaltigen städtischen Umwelt“

Ziel der Reform ist es, den Prozess der Gebäuderenovierung zu beschleunigen. Die Reform umfasst vier Teilmaßnahmen: 1. Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte (Teilmaßnahme 1); 2. Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe (Teilmaßnahme 2); 3. Lieferung von Bauprodukten und Erbringung von Dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen (Teilmaßnahme 3); und 4) Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (Teilmaßnahme 4).

B.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die erforderlichen regulatorischen Änderungen vorzunehmen, um die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und zur Ökologisierung der Regionen beizutragen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird eine Reihe von regulatorischen Änderungen vorgenommen. In Bezug auf die Änderungen der Rechtsvorschriften wird Folgendes angenommen und tritt in Kraft:

- a) Entschließung der Republik Litauen zur Genehmigung des Plans zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der einen Legislativplan zur Beschleunigung der Umwidmung von Standorten und der Umwidmung bestehender Gebäude und zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken der Gebäudeinformationsmodellierung (Building Information Modelling, BIM) sowie einen Plan für Initiativen zur Stadtteilsanierung und Investitionsprojekte enthält;
- b) Änderung der technischen Bauvorschrift „Entwurf und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, mit der die Gesamtenergieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes mindestens der Klasse B legitimiert wird;
- c) Änderung der technischen Bauvorschriften „Gestaltung von Holzkonstruktionen“;
- d) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

B.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe. Die Teilmaßnahme umfasst die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung (bis zum 31. Dezember 2022) und sanierungsbezogene digitale Instrumente.

B.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Lieferung von Bauprodukten und Erbringung von Dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines lokalen Marktes für standardisierte modulare Strukturen aus organischen Materialien. Diese Teilmaßnahme besteht in der Förderung der Installation von Produktionslinien modularer Strukturen aus organischen Materialien.

B.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verringerung des Energieverbrauchs und der Emissionen von Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung der Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen:

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition finanziert. Diese Investitionen können auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

B.1.4. Investition 4: „Erhaltung und Steigerung der THG-Absorptionskapazität“

Ziel dieser Investition ist es, die Treibhausgasemissionen litauischer Flächen zu verringern, indem günstige Bedingungen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt geschaffen werden und der Abbau von Treibhausgasen erhöht wird. Die Investition besteht aus: 1. regulatorische Änderungen zur Operationalisierung des nationalen Rahmens für die Ermittlung geschädigter Torfmoore und zur späteren Bewirtschaftung der wiederhergestellten Torfmoore; und 2) Erwerb von Waldflächen zu Erhaltungszwecken.

Im Rahmen des ersten Teils dieser Investition werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserspiegels, zur Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und erforderlichenfalls zur Einrichtung eines Überwachungssystems konzipiert und umgesetzt. Den betroffenen Akteuren werden Beratung und Schulungen angeboten. Nach Abschluss der Investition wird von den Antragstellern erwartet, dass sie ihre laufenden Verpflichtungen zur Erhaltung wiedervernässter Torfflächen erfüllen, indem sie im neuen Programmplanungszeitraum Ausgleichszahlungen im Rahmen der im litauischen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2023-2027 vorgesehenen Maßnahme „Extensive Bewirtschaftung von Feuchtgebieten“ erhalten. In den betreffenden Gebieten können wirtschaftliche Tätigkeiten erlaubt werden, die die Erhaltung der wiederhergestellten Feuchtgebiete nicht beeinträchtigen. Die Auswahl einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebiets und der damit verbundenen Umweltauflagen.

B.1.5. Reform 5: „Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft“

Ziel der Reform ist es, unter Einbeziehung aller Interessenträger ein vollwertiges Kreislaufwirtschaftsmodell zu entwickeln, das die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung in der Industrie sicherstellt, die Produktion und Verwendung von Sekundärrohstoffen ausweitet, die Material- und Ressourceneffizienz erhöht, nachhaltiges Design und grüne Innovationen fördert und die Nachhaltigkeit, Haltbarkeit, Reparatur und Erneuerung von Produkten sicherstellt. Infolge der Reform wird ein Aktionsplan für den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 durch ein Regierungsprotokoll genehmigt. Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt auf der Abfallvermeidung, dem Recycling, der Produktgestaltung und der Verwendung von Sekundärrohstoffen, der Digitalisierung, der Förderung grüner Innovationen sowie auf einem verbesserten Rechtsrahmen und steuerlichen Maßnahmen zur Förderung langfristiger Vorteile anstelle kurzfristiger Lösungen und Ergebnisse für eine Rückkehr der Ressourcen zur Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, einen systemischen institutionellen Ansatz für die Kreislaufwirtschaft und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

B.1.6. Reform 6: „Transparenz der Informationen über den Stromnetzanschluss“

Ziel dieser Reform ist es, die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Stromnetz zu informieren.

Die Reform besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber verpflichtet werden, zukunftsorientierte Netzkapazitätsinformationen zu veröffentlichen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
21	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen, des Elektrizitätsgesetzes und des Energiegesetzes (Offshore und Onshore). In diesen Rechtsakten wird festgelegt, dass die öffentliche Einrichtung, die litauische Energieagentur, zu Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Elektrizitätssektor Konsultationen durchführt und methodische Unterstützung leistet, was die Verfahren für Antragsteller erleichtern und sicherstellen würde, dass die Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden. Mit diesen Rechtsakten wird auch — die Bedingungen für die Gewinner von Auktionen für den Verkauf von Strom im Rahmen bilateraler Abkommen zu regeln, da dies für Investoren mehr Klarheit darüber schaffen würde, wie sie auf dem Markt agieren können; — Festlegung langfristiger Ziele für erneuerbare Energien für alle Sektoren, d. h. Festlegung langfristiger nationaler Ziele auf legislativer Ebene und

										Schaffung von Sicherheit für Investoren in Bezug auf die Entwicklung erneuerbarer Energien; — Einführung einer neuen Art von Genehmigungen – einer Genehmigung für die Modernisierung (den Wiederaufbau) eines Kraftwerks oder einer Stromerzeugungsanlage gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
22	B. 1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Arbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur	Meilenstein	Durchführung der vorbereitenden Arbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur	Durchgeführte oder durchgeführte Erhebungen, Messungen und Studien				Q1	2026	Folgende Leistungen sind zu erbringen oder zu erbringen: 1) eine Studie, die Folgendes umfasst: technische Lösungen, Wert der Infrastrukturinstallation, Kosten-Nutzen-Analyse. 2) die Ermittlung möglicher Standorte für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz. Messung der Windgeschwindigkeit. Untersuchung des Meeresbodens des Gebiets im Hinblick auf die mögliche Entwicklung eines Offshore-Windparks. 5) Untersuchungen des Meeresbodens zur Anbindung des Offshore-Windparks an Land. Raumplanungsdokument für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.

										7) technische Spezifikationen für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.
26	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau einzelner Speicheranlagen	Sollvorgabe	Installierte individuelle Energiespeicherkapazität		MWh	0	157.2	Q2	2026	Für 157,2 MWh der individuellen Energiespeicherkapazität wurden Abnahmebescheinigungen für Anlagen und Zertifikate für den Anschluss an das Stromnetz der Anlagen ausgestellt.
27	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Sollvorgabe	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)		MW	0	200	4. QUARTAL	2022	Inbetriebnahme von vier Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von jeweils 50 MW.
28	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Einführung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Erwerb von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen und die Fälle festgelegt werden, in denen sie für Straßenfahrzeuge der Klassen M1, N1, N2, N3, M2 und M3 verbindlich sind, und die zur Berechnung der Energie- und Umweltauswirkungen dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer herangezogen werden.

			denen diese Anforderungen verbindlich sind							
29	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Fonds für nachhaltige Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur	Bestimmung des Abkommens/der Verordnung, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2022	Es wurde ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, der einsatzbereit ist. Der Fonds wird eingerichtet, um den Erwerb und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die gezielte und kontinuierliche Installation, Modernisierung und/oder Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für die Fahrzeuge bis mindestens 2030 zu finanzieren. Der Fonds wird auch verwendet, um die Einführung von Beschränkungen für die Verwendung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor zu unterstützen, mit Ausnahme von emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen.
32	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Anzahl der in Litauen gelieferten und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge		Anzahl	0	270	Q2	2026	Anzahl der in Litauen gelieferten und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge: mindestens 270 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Nutzfahrzeuge (Klassen M1 und N1) und emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) oder emissionsarme schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N3 und M3) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, dürfen nur mit Biomethan betrieben werden, das die Nachhaltigkeitskriterien

										und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 26, 29 und 31 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erfüllt).
32a	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Länge neu gebauter oder renovierter Fahrradwege, Straßen oder Fahrspuren oder kombinierter Fahrrad- und Fußgängerwege		km	0	119.23	Q2	2026	Bau oder Renovierung von 119,23 km Fahrradwegen, Fahrradstraßen oder Fahrradspuren oder kombinierten Fahrrad- und Fußgängerwegen.
32b	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Meilenstein	Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten zwischen Radviliškis und Klaipėda	Oberleitungssystem und installierte Traction-Umspannwerke				Q2	2026	Installation eines Oberleitungssystems entlang eines Eisenbahnabschnitts zwischen Radviliškis und Klaipėda, der die folgenden Segmente umfasst: • Radviliškis – Kužiai • Kužiai – Lieplaukė • Lieplaukė – Kretinga • Kretinga – Klaipėda (Bahnhof Draugystė) Darüber hinaus werden in Žasliai und Kretinga Unterwerke für die Traktion installiert.
33	B.1.2. Fortbewegung ohne	Sollvorgabe	Anzahl der nachgerüsteten Busse		Zahl der Busse	0	7	Q2	2026	Sieben Busse müssen nachgerüstet werden, damit die Fahrzeuge als emissionsfreie Busse gelten können.

	Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität									
34	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Reform des überörtlichen Mobilitätssystems	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2026	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Reform des öffentlichen Fernverkehrsnetzes zwischen Städten, einschließlich: Festlegung von Kriterien für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf Fernstrecken, die Busstrecken an Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angleichen, um die Interkonnektivität zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten; und die Einführung interkommunaler Strecken.
36	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Sollvorgabe	Lieferung von Bussen mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb		Zahl der Busse	0	218	Q2	2026	Lieferung von 218 elektrischen oder wasserstoffbetriebenen Bussen (Klassen M2 und M3).
37	B.1.2 Bewegen ohne	Meilenstein	Inbetriebnahme eines	Inbetriebnahme eines				Q1	2022	Inbetriebnahme eines Informationssystems, das

	Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Befüllen mit alternativen Kraftstoffen		Informationssysteme für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	Informationssysteme für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge						1. Eindeutige Identifizierungscodes öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und deren Betreiber bereitstellen und aufzeichnen. 2. Bereitstellung statischer/dynamischer Echtzeitdaten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Litauen betrieben werden.
39	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Befüllen mit alternativen Kraftstoffen	Sollvorgabe	Errichtung privater und öffentlich zugänglicher Ladepunkte		Anzahl der Ladepunkte	0	19 710	Q2	2026	800 öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und 18910 private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge werden installiert.
42	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von	Sollvorgabe	Errichtung einer öffentlich zugänglichen Wasserstoffstation		Anzahl der Wasserstoffstationen	0	1	Q2	2026	Für die Errichtung einer öffentlich zugänglichen Wasserstoffstation wurde eine Übergabeabnahmebescheinigung ausgestellt.

	Fahrzeugen und das Befüllen mit alternativen Kraftstoffen									
43	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Befüllen mit alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes	Angenommener Aktionsplan zur Ladeinfrastruktur				4. QUARTAL	2021	Annahme eines Aktionsplans, in dem die vorrangigen Entwicklungsrichtungen festgelegt und Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Entwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sicherzustellen.
44	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems von Anrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr	IT-System zur Anrechnung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen in Betrieb				4. QUARTAL	2021	Um den Verbrauch von Biomethangas im Verkehrssektor sicherzustellen, wird eine geeignete IT-Plattform eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die an den Verkehrssektor geliefert werden, und die Zertifikate, die den Erzeugern ausgestellt werden, für die das daraus resultierende Gas zur Erfüllung der Kraftstoffverpflichtungen verwendet werden soll, zu erfassen.

	erneuerbarer Wasserstoff)									
45	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff)	Sollvorgabe	Installierte Gesamtkapazität neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethangas und erneuerbarem Wasserstoff		MW	0	21.84	Q2	2026	Es werden zwei neue Anlagen zur Erzeugung von Biomethangas und zwei neue Anlagen zur Erzeugung von Biomethangas mit einer Gesamtkapazität von 17,84 MW installiert und an das Erdgasnetz angeschlossen. Darüber hinaus werden Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff mit einer Leistung von 4 MW installiert und an das Stromnetz angeschlossen. Die Investition muss den Nachhaltigkeitskriterien und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 26 und 29 bis 31 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen entsprechen.
46	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr	Sollvorgabe	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation		KT RÖE	0	12.4	Q2	2026	Weitere 12,4 kt RÖE flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation werden im Rahmen der installierten Produktionskapazität erzeugt. Um den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, muss der flüssige Biokraftstoff der zweiten Generation aus den in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgeführten Futtermittelvorräten hergestellt werden.

	und erneuerbarer Wasserstoff)									
48	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie B) Änderung der technischen Bauvorschriften „Entwurf und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers von 2016-11-11 C) Richtlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der Technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Gestaltung von	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2023	Die folgenden Rechtsakte wurden angenommen und sind in Kraft getreten: 1. Der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der Folgendes vorsieht: 1.1. einen Legislativplan zur Beschleunigung der Umwandlung von Wohngebieten, zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken der Gebäudeinformationsmodellierung (Building Information Modeling, BIM) sowie zur Bewertung möglicher Modelle für die Umwandlung, den Wiederaufbau oder die Renovierung bestehender Gebäude; 1.2. Empfehlungen für die Vorbereitung vierteljährlicher Renovierungsprojekte. 2. Geänderte Technische Bauvorschrift „Entwurf und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, angenommen 2016-11-11-11 durch die Verordnung Nr. D1-754 des Umweltministers, mit der die Gesamtenergieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes mindestens B legitimiert wird. 3. Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, in denen die Indikatoren für nachhaltige Städte und die

			Holzkonstruktionen“ , genehmigt durch die Verordnung Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10							Methodik für ihre Berechnung festgelegt sind. 4. Änderung der Technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Gestaltung von Holzkonstruktionen“, genehmigt durch die Verordnung Nr. D1- 79 des Umweltministers von 2005-02-10, mit der die Verwendung von Holzbauprodukten in Mehrzweckgebäuden ausgeweitet wurde.
50	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2022	1. Satzung der Agentur für Umweltprojektmanagement zur Festlegung von Funktionen für die Verwaltung des Programms zur Modernisierung von Mehrfamilienhäusern sowie für die Verwaltung der Finanzierung aus verschiedenen Quellen, wie sie derzeit von der Agentur für Energieeffizienz im Wohnungsbau wahrgenommen wird, geändert durch den Erlass des Umweltministers, angenommen und in Kraft getreten. 2. Das zentrale Kompetenzzentrum für Gebäuderenovierung (EPMA-Referat) (50 % der freien Stellen im Kompetenzzentrum sind besetzt) ist einsatzbereit.
51	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und	Sollvorgabe	Bereitstellung digitaler Instrumente im Zusammenhang mit Renovierungen		Anzahl	0	3	Q3	2025	Über zwei Informationssysteme hinweg werden digitale Instrumente bereitgestellt, die Folgendes umfassen: 1. Digitales methodisches Instrument für die Vorbereitung von

	nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung									Investitionsprojekten, standardisierte technische Spezifikation für Entwurf und in Auftrag gegebene Arbeiten; 2. Digitales Verwaltungsinstrument für Gebäuderenovierungsprojekte; 3. Litauische Gebäudedatenbank.
52	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.3. Lieferung von Bauprodukten und Erbringung von Dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Sollvorgabe	Installierte Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien		m²/Jahr	0	273 600	Q2	2026	Installation neuer Produktionslinien modularer Strukturen aus organischem Material mit einer Kapazität von 273 600 m²/Jahr.
54	B.1.3 Beschleunigung	Sollvorgabe	Fläche renovierter		m²	0	880 00	Q2	2026	880 000 m² Gebäude mit mehreren

	g der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden		Mehrfamilienhäuser				0			Wohnungen werden renoviert (mit einem Ausgleich von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten und einem Ausgleich für den Teil der Zinsen, der auf Darlehen zur Finanzierung dieser Renovierungen gezahlt wird, der über einen Zinssatz von 3 % hinausgeht), um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % und der Energieeffizienzklasse B zu erreichen. 163 renovierte Gebäude mit mehreren Wohnungen erhalten technische Hilfe.
55	B.1.4 Aufrechterhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Sollvorgabe	Erwerb von Waldflächen mit großer biologischer Vielfalt		ha	0	266	Q2	2026	Mindestens 266 ha Waldflächen in Privateigentum mit großer biologischer Vielfalt müssen gekauft und in einem Erhaltungszustand registriert werden.
57	B.1.4 Aufrechterhaltung und Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Torfgebieten) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten.	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Es sind Rechtsvorschriften in Kraft getreten, die die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Torfgebieten) sowie ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung regeln.
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für den Übergang zur	Durch Regierungsprotokoll genehmigter				Q1	2023	Annahme des Aktionsplans Litauens für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 durch

	haft		Kreislaufwirtschaft	Aktionsplan						Regierungsprotokoll, der unter Einbeziehung interessierter Institutionen und sozioökonomischer Partner mit dem Ziel erstellt wurde, alle einschlägigen Behörden einzubeziehen und die Umsetzung und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Land zu koordinieren.
58c	B.1.6. Transparenz der Informationen über den Netzanschluss	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Folgendes vorschreiben: • Der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der Verteilernetzbetreiber (VNB) veröffentlichen Informationen über mögliche Änderungen der Netzkapazität auf der Grundlage ihrer zehnjährigen Netzentwicklungspläne. • Der ÜNB veröffentlicht Informationen über geplante Anschlüsse von Stromerzeugungs- und Stromspeicheranlagen. • Der ÜNB aktualisiert die verfügbaren Kapazitätsinformationen in seiner Karte der Netzanschlussmöglichkeiten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aufhebung oder Freigabe einer vorübergehenden Netzkapazitätsreservierung. • Der VNB aktualisiert die verfügbaren Kapazitätsinformationen in seiner Karte der Netzanschlussmöglichkeiten innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Veröffentlichung der Liste der für eine Reservierung in Betracht kommenden Netznutzer durch die ÜNB.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Darlehensform

B.3.1. Reform 1 „Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte“

Ziel der Reform ist das Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen 2023-2026, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und Litauen für Investoren in grüne Finanzprodukte attraktiver zu machen.

Der Aktionsplan umfasst Folgendes:

- Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen;
- Förderung der Entwicklung eines umweltfreundlichen öffentlichen Finanzwesens;
- Schaffung der Voraussetzungen für die Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors, um grüne Ziele zu erreichen;
- Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten;
- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des grünen Finanzwesens und der öffentlichen Bildung.

Im Rahmen dieser Reform wird Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb des Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen geleistet, um zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungsökosystems in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers				Q2	2023	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und Litauen für Investoren in grüne Finanzprodukte attraktiver zu machen. Der Aktionsplan umfasst Folgendes: • Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen; • Förderung der Entwicklung eines umweltfreundlichen öffentlichen Finanzwesens; • Schaffung der Voraussetzungen für die Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors, um grüne Ziele zu erreichen; • Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten; • Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des grünen Finanzwesens und der öffentlichen Bildung.
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für	Das Kompetenz- und Wissenszentrum für grüne				4. QUARTAL	2023	Innerhalb der INVEGA-Struktur wird ein Kompetenz- und Wissenszentrum für grüne Finanzen eingerichtet, das auf der Grundlage internationaler Verfahren zur

	Finanzprodukte		grüne Finanzen	Finanzen hat seine Arbeit aufgenommen.						Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungsökosystems in Litauen beitragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens fördern soll.
--	----------------	--	----------------	--	--	--	--	--	--	---

KOMPONENTE 3: DIGITALER WANDEL FÜR WACHSTUM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit mehreren Aspekten des digitalen Wandels – digitale Konnektivität, einschließlich der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land, Digitalisierung des öffentlichen und des privaten Sektors sowie digitale Kompetenzen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erleichterung der 5G-Einführung, zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten und zur Förderung von Konnektivitätsinnovationen. Darüber hinaus zielen substanzielle Reformen und Investitionen auf die Digitalisierung des öffentlichen Sektors ab. Geplant sind die Förderung digitaler Kompetenzen für Kinder, Arbeitnehmer und ältere Bürger sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an IT-Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus sieht die Komponente Investitionen zur Förderung der Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien im Privatsektor vor, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bei innovativen Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors. Insgesamt umfasst die Komponente fünf Maßnahmen (drei Reformen und zwei Investitionen).

Die Komponente bezieht sich auf die länderspezifische Empfehlung zur Förderung von Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die Abdeckung und Nutzung von Breitbandnetzen mit hoher Kapazität (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020). Darüber hinaus dürfte die Komponente zur Steigerung des Produktivitätswachstums beitragen, unter anderem durch effizientere öffentliche Investitionen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), da sie Maßnahmen zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors umfasst, die sich dauerhaft positiv auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und ihre Produktivität auswirken werden. Mit den Maßnahmen der Komponente werden auch teilweise Herausforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen angegangen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020). Insgesamt tragen Umfang und Umfang der geplanten Investitionen und Reformen für den digitalen Wandel indirekt dazu bei, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2020) und Investitionen in Innovation zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C.1.1. Reform 1 – Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie

Ziel der Reform ist es, die staatlichen Informationsressourcen zu konsolidieren und die IT-Infrastruktur, -Dienste und -Prozesse öffentlicher Einrichtungen zentral zu verwalten. Die Reform besteht in der Migration von Systemen, die von staatlichen Einrichtungen betrieben werden, zu einer hybriden Cloud.

C.1.1a Investition 1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit

Ziel der Investition ist es, die Cybersicherheitskapazitäten des Staates zu erhöhen. Die Investition besteht in der Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, der Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Cybersicherheit, der Bereitstellung von Hardware und Software zur Untersuchung von Cyberstraftaten und Cybersicherheitsschulungen.

- a. Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, bei dem es sich um ein vierjähriges Planungsdokument handelt, das im Einklang mit dem Gesetz über die strategische Governance der Republik Litauen und dem Sekundärrecht zu erstellen ist. Das Programm dient als Grundlage für die unter den Buchstaben b bis d aufgeführten Tätigkeiten, indem die zu bewältigenden Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit beschrieben und die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel und Ressourcen ermittelt werden.

C.1.2. Reform 2: Datenverwaltung und offene Daten

Ziel der Reform ist es, die Verwaltung öffentlicher Daten zu unterstützen. Die Reform umfasst die Annahme von Rechtsvorschriften, die Bereitstellung eines Datenverwaltungsmodells und die Integration von Informationsressourcen in den nationalen Datensee.

C.1.3. Reform 3: Kundenorientierte Dienstleistungen

Ziel der Reform ist die Digitalisierung von Dienstleistungen. Die Reform besteht in der Digitalisierung von Dienstleistungen im öffentlichen Sektor.

C.1.4. Investition 1: Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben

Ziel der Maßnahme ist die verstärkte Nutzung digitaler Lösungen. Die Maßnahme umfasst technologische Lösungen für die litauische Sprache, die Digitalisierung kultureller Ressourcen, digitale Bildungsressourcen, Finanzierungsinstrumente für digitale Innovation und ein IKT-Exzellenzzentrum.

C.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Technologische Ressourcen in litauischer Sprache

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung litauischer KI-Systeme und -Dienste. Die Teilmaßnahme besteht in der kostenlosen Veröffentlichung von Ressourcen, die für die Entwicklung litauischer KI-Sprachlösungen erforderlich sind.

C.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Digitalisierung kultureller Ressourcen

Das Ziel der Teilmaßnahme, die Zugänglichkeit digitaler kultureller Ressourcen zu verbessern. Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung einer E-Kultur-Plattform, auf der digitalisierte kulturelle Inhalte zugänglich sind.

C.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Erstellung digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung der technologischen Lösungen, die für den digitalen Unterricht, die Lernressourcen und die IT-Infrastruktur in Bildungseinrichtungen erforderlich sind, um personalisierten Fernunterricht zu ermöglichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

C.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Mit der Teilmaßnahme sollen finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovationen geschaffen werden.

Unternehmensdienstleistungszentren werden bei der Einführung von Roboterautomatisierungsprozessen und Lösungen der künstlichen Intelligenz unterstützt, indem Ausgaben für i) Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Analyse des Projekts, II) Schulungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Dienstleistungsarchitektur des Unternehmens und der KI-Lösung; III) Erwerb von Lizenzen (Roboter, Softwarelizenzen) im Zusammenhang mit dem Projekt; IV) Kosten für die Vergütung der für Projektstätigkeiten aufgewendeten Zeit; V) Ausrüstungs- und Mietkosten im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der automatisierten Lösungen (z. B. Servermiete).

Start-ups und Spin-offs werden bei der Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotik-Prozessautomatisierung unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Anfangsphase der Reife vor der Beschaffung von Investitionskapital, II) die Analyse des Marktbedarfs; III) die Entwicklung eines technologischen Lösungskonzepts; IV) die Entwicklung eines brauchbaren Mindestprodukts; und v) das Erreichen des Grades der Vermarktbarkeit des Produkts.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

C.1.4.5. Teilmaßnahme 5: IKT-Exzellenzzentrum

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung von Forschung und Entwicklung in Litauen, auch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Teilmaßnahme besteht im Bau eines IKT-Exzellenzzentrums für F & E.

C.1.5. Investition 2 Schritt in Richtung 5G

Ziel der Investition ist es, die Versorgung mit elektronischen Kommunikationsnetzen sicherzustellen. Die Investition umfasst einen 5G-Fahrplan, den weiteren Bau von Hochgeschwindigkeitsverbindungen und Maßnahmen zur Förderung von Innovationen im Bereich Mobilität.

C.1.5.1. Teilmaßnahme 1: 5G-Fahrplan

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einführung kommerziell verfügbarer 5G-Netze in Litauen.

Die Teilmaßnahme besteht aus dem litauischen 5G-Fahrplan, der Maßnahmen zur Erleichterung der Regulierungs- und Investitionsbedingungen für die Entwicklung von 5G umfasst.

C.1.5.2. Teilmaßnahme 2: Weiterer Bau von Hochgeschwindigkeitsnetzen

Ziel der Teilmaßnahme ist der Bau einer Hochgeschwindigkeitsverbindungsinfrastruktur.

Die Teilmaßnahme besteht in der Installation von Glasfaserleitungen zur Anbindung sozioökonomischer Schwerpunkte an die bestehende mobile Infrastruktur, um die Anbindung sozioökonomischer Schwerpunkte zu erleichtern.

C.1.5.3. Teilmaßnahme 3: Innovation im Bereich Mobilität

Ziel der Teilmaßnahme ist die Förderung von Innovationen im Bereich Mobilität.

Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung digitaler Lösungen.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
59	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie	Meilenstein	Von staatlichen Einrichtungen und Stellen betriebene Systeme, die auf hybride Cloud-Infrastrukturen umgestellt wurden	Neuorganisation der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie				Q3	2026	Die Systeme, die von staatlichen Institutionen und Einrichtungen betrieben werden, die in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, die mit dem Regierungserlass Nr. 709 genehmigt wurde, wurden auf hybride Cloud-Infrastrukturen umgestellt. Ausnahmen: — Systeme im Eigentum staatlicher Einrichtungen und Stellen, die vom Staatlichen Unternehmenszentrum für Register verwaltet werden, aus dem Haushalt des Staatlichen Unternehmenszentrums für Register verwaltet werden, in seiner IKT-Infrastruktur betrieben werden und in konformen Rechenzentren gespeichert sind, können von der oben genannten Migration/Aufrüstung ausgenommen werden. — Die staatlichen Institutionen und

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, für die in der Entschließung Nr. 907 eine Ausnahme vorgesehen ist, können von der oben genannten Migration/Aufrüstung ausgenommen werden.
60a	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit	Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit angenommen				Q3	2023	Das nationale Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit wird von der Regierung der Republik Litauen angenommen.
60b	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Bereitstellung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit	Bereitstellung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit				Q2	2026	Es wird ein System zur Überwachung der Cybersicherheit bereitgestellt. Dies umfasst Folgendes: 1) Lieferung von Hard- und Software; 2) Einrichtung eines Informationsaustauschs zwischen den Nutzern (Themen der Cybersicherheit) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum; und 3) die Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
60c	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität	Gelieferte Hard- und Software für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität				Q2	2026	Hardware und Software werden für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität bereitgestellt.
61	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Sollvorgabe	Abschluss der Cybersicherheitsschulung		Anzahl	0	300	Q2	2026	300 Personen wurden in Cybersicherheit geschult.
62	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie	Sollvorgabe	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für staatliche Einrichtungen und Stellen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Stellen, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, aufgeführt sind.		Prozentsatz	9 %	75 %	Q1	2025	75 % der Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Stellen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, profitieren von konsolidierten IT-Diensten. Ausnahme: Die staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, für die in der Entscheidung Nr. 907 eine Ausnahme vorgesehen ist, können bei der Berechnung des oben genannten Anteils ausgenommen werden.
63	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der	Sollvorgabe	Die staatliche Agentur für digitale		Prozentsatz	75 %	100 %	Q3	2026	100 % der Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Stellen aufgeführt sind, die

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	öffentlichen Informationstechnologie		Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für alle staatlichen Einrichtungen und Stellen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Stellen, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, aufgeführt sind.							zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, profitieren von konsolidierten IT-Diensten. Ausnahme: Die staatlichen Institutionen und Einrichtungen, die in der Liste der staatlichen Institutionen und Einrichtungen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen, für die in der Entschließung Nr. 907 eine Ausnahme vorgesehen ist, können bei der Berechnung des oben genannten Anteils ausgenommen werden.
64	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die effiziente Datenverwaltung. Dazu gehören Änderungen des Gesetzes über amtliche Statistiken oder des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen von staatlichen und kommunalen Einrichtungen, mit denen die Funktionen des statistischen Litauens auf die Verwaltung des staatlichen Datensees (staatliche Datenplattform) ausgeweitet werden.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
65	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Bereitstellung eines Datenverwaltungsmodells		Anzahl	0	1	4. QUARTAL	2025	Bereitstellung eines zentralen Archivs für die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) für das staatliche Datenverwaltungsmodell.
66	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Integration von Informationsressourcen in den Datensee		Anzahl	0	323	Q2	2026	323 Informationsressourcen werden in den nationalen Datensee integriert.
67	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Inbetriebnahme des Datenaustausch instruments		Anzahl	0	1	Q1	2024	Inbetriebnahme eines Datenaustausch instruments, das den einschlägigen Buchführungsvorschriften entspricht. Die Einrichtung eines Datenaustausch instruments ermöglicht das Versenden, Empfangen und Verarbeiten elektronischer Rechnungen. Das Datenaustausch instrument wird veröffentlicht und ist kostenlos zugänglich.
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2024	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschriften über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			Informationen für Menschen mit Behinderungen							
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen	Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung				Q2	2023	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Die technischen Spezifikationen und die Vergabe öffentlicher Aufträge werden in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen entwickelt. Bei den Qualifikationsanforderungen ist besonders auf die Erfahrung, die Fähigkeiten und die Fähigkeiten der Anbieter zur Umsetzung ähnlicher IT-Lösungen zu achten. IT-Systeme müssen alle Anforderungen der EG-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zum Internet erfüllen. (Q1 2024).
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und digitalen	Kompetenzzentrum für offene Daten und digitalen Wandel einsatzbereit				4. QUARTAL	2021	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und digitalen Wandel durch eine Entschließung der Republik Litauen. Die Organisationsstruktur des

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			Wandel							Kompetenzzentrums besteht aus zwei Abteilungen: eine wird digitale Lösungen überwachen und bewerten, und die zweite wird sich auf Daten und Architektur konzentrieren. Die Gruppe zur Überwachung und Bewertung digitaler Lösungen analysiert und überwacht gegebenenfalls bestehende Lösungen, indem sie die Funktionalität und die zu bewältigenden Herausforderungen bewertet. Sie bewertet neue Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Duplizierung bestehender Lösungen und der Zweckmäßigkeit technologischer Lösungen. Die Daten- und Architekturgruppe legt die Gesamtarchitektur der Informationssysteme und Daten sowie die Normen und technischen Anforderungen fest, die auf die neu entwickelten Lösungen anzuwenden sind. Für jede neue vorgeschlagene Lösung wird eine erste Bewertung der Gruppe digitaler Initiativen erwartet, und sobald dieser Prozess

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										und detaillierte Entwürfe für Anforderungen ausgearbeitet sind, wird sie unter dem Gesichtspunkt der architektonischen Kompatibilität bewertet.
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Sollvorgabe	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen		Anzahl		2	Q1	2025	Inbetriebnahme von zwei Lösungen zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu digitalen öffentlichen Diensten: eine IT-Lösung zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Gehörlose und eine weitere IT-Lösung zur Gewährleistung des Zugangs zu Informationen für Blinde. Die Dienstleistungen werden von Anbietern mit entsprechenden Qualifikationen im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erbracht.
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Sollvorgabe	Durchführung von Projekten zur Schaffung oder Modernisierung digitaler Lösungen für die Bereitstellung digitaler		Anzahl	0	63	Q2	2026	Durchführung von 63 Projekten zur Schaffung oder Modernisierung digitaler Lösungen für die Bereitstellung digitaler Dienste des öffentlichen Sektors.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			Dienste des öffentlichen Sektors							
75	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Technologische Ressourcen in litauischer Sprache	Sollvorgabe	Bereitstellung der für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlichen litauischen Sprachressourcen		Anzahl	0	5	Q2	2026	Litauische Sprachressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen werden öffentlich und kostenlos zur Verfügung gestellt.
76	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen	Sollvorgabe	Unterzeichnete Verträge mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden		Anzahl	0	12	4. QUARTAL	2022	Mindestens 12 Verträge mit den Eigentümern der digitalen Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen und deren Zugänglichkeit für die Nutzer.
77	C.1.4 I Technologische	Meilenstein	Zugänglich gemachte	E-Kulturplattform,				Q2	2026	Eine E-Kultur-Plattform muss Zugang zu mindestens 12 digitalen

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen		kulturelle Ressourcen	die Zugang zu mindestens 12 digitalen kulturellen Ressourcen bietet						kulturellen Ressourcen bieten.
78	C.1.4 I Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen	Sollvorgabe	Bereitstellung digitaler (elektronischer) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen		%	15 %	20 %	4. QUARTAL	2025	20 % der gedruckten Bücher, die im Berichtsjahr von nationalen Verlagen veröffentlicht wurden, werden in barrierefreien Formaten für Menschen mit Behinderungen erstellt.
79	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Erstellung digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen	Sollvorgabe	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen		Anzahl	0	1 704	Q2	2024	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen, die Folgendes umfassen: (I) eine Plattform für digitale Ressourcen, (ii) drei Prototypen für Fernunterricht/integriertes Lernen wurden entwickelt, getestet und umgesetzt, (iii) Vortragssäle (200 Einheiten) und Klassenzimmer (500 Einheiten) wurden mit hybrider Lernausrüstung ausgestattet, (iv) digitalisierte Studienfächer/Module/Zuweisungen in litauischer und/oder englischer

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Sprache (1 000 Einheiten).
80	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft	Veröffentlichung der Ausschreibung				Q3	2022	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Innovation oder Erlass des Direktors der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie.
81	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Sollvorgabe	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation		Anzahl	0	194	Q3	2024	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation: 1) 12 Verträge über finanzielle Anreize für Unternehmensdienstleistungszentren zur Einführung von Lösungen für die Automatisierung von Robotikprozessen und künstliche Intelligenz. 182 Verträge über finanzielle Anreize für Start-ups und Spin-offs

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										zur Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien oder Robotikprozessautomatisierung.
82	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Sollvorgabe	Bau eines IKT-FuE-Zentrums und Lieferung von FuE-Ausrüstung		Anzahl	0	1	Q2	2026	Es ist ein IKT-FuE-Zentrum zu errichten und FuE-Ausrüstung bereitzustellen.
83	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugewiesene Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen	Zugewiesene Funkfrequenzen				Q1	2022	Durchgeführte Auktionen und erteilte Genehmigungen für die Nutzung von Funkfrequenzen (Kanälen) in den Frequenzbändern 3400–3800 MHz und 694–790 MHz.
84	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2022	Inkrafttreten der Änderungen in Bezug auf die Anforderungen an technische Bauvorschriften und die Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, um die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunkdienste in allen Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden zu fördern und den Aufbau öffentlicher Kommunikationsnetze auf nationalen und kommunalen Straßenspuren, Plätzen, Brücken,

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Viadukten und Tunneln zu erleichtern.
85	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Sollvorgabe	5G-Dienste in städtischen Gebieten und andere Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen		%	0	95	4. QUARTAL	2025	5G-Dienste sind im Durchschnitt in 95 % der städtischen Gebiete, internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbar.
88	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.2. Weiterer Bau von Hochgeschwindigkeit netzen	Sollvorgabe	Hochgeschwindigkeitsverbindung zu sozioökonomischen Schwerpunkten		Anzahl	0	5 000	Q2	2026	Bescheinigung über den Abschluss der Arbeiten zur Installation von Glasfaserkabeln für Hochgeschwindigkeitsverbindungen für 5000 sozioökonomische Schwerpunkte in ländlichen Gebieten.
89	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich Mobilität	Meilenstein	Benennung einer zuständigen Behörde für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich					Q2	2022	Benennung einer zuständigen Behörde, die das Programm der zu finanzierenden Tätigkeiten sowie die Bedingungen und Auswahlkriterien für das Wettbewerbsverfahren für Innovationen im Bereich der Mobilität erstellt.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
90	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich Mobilität	Sollvorgabe	Bereitstellung experimenteller digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen		Anzahl	0	7	Q2	2026	7 experimentelle digitale Mobilitätslösungen wurden entwickelt, was durch Abschlussberichte und Checklisten der CPMA bestätigt wurde.

D. KOMPONENTE 4: HOCHWERTIGE UND ZUGÄNGLICHE BILDUNG FÜR DEN GESAMTEN LEBENSZYKLUS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans im Bildungsbereich zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern und die Kompetenzentwicklung zu fördern. Die Reformen und Investitionen zielen darauf ab, Modernisierung der allgemeinen Bildung, 2. Verbesserung der Kompetenzen und der Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene, 3. Einrichtung eines Berufsberatungssystems und 4. Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch durch Lernen am Arbeitsplatz. Die Reformen konzentrieren sich auf die Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Bildung und Schulbildung und deren Qualität, die Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern, die Aktualisierung der Lerninhalte und die Einrichtung eines Berufsberatungssystems. Die Investitionen zielen darauf ab, die Schulinfrastruktur zu verbessern und zu konsolidieren, das MINKT-Bildungsökosystem zu verbessern, eine zentrale Anlaufstelle für lebenslanges Lernen einzurichten, Lehrlingsausbildungen zu unterstützen und individuelle Lernkonten zu finanzieren, Berufsberatungsspezialisten, Lehrlingsausbildungen und die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen und Mobilitätsprogrammen zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Förderung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2019, länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D.1.1 Reform 1 „Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund wettbewerbsfähiger Kompetenzen“

Ziel der Reform ist es, die allgemeine Bildung zu unterstützen, um die Leistungsunterschiede zwischen Schülern zu verringern. Die Reform umfasst sieben Teilmaßnahmen: 1. Verbesserung der Qualität der Bildung 2. Neuorganisation des Schulnetzes 3. Millenniums-Schulprogramm, 4. Schulung des pädagogischen Personals 5. Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstung für MINKT-Zentren und mobile Laboratorien 6. Digitaler Wandel in der Bildung 7. Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

D.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Qualität der Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Verbesserung der Qualität der Bildung. Der Inhalt der Rahmenprogramme für die Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung wird bis zum 30. September 2022 aktualisiert, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Bis zum 30. Juni 2022 werden Mindestindikatoren für die Überwachung der Qualität der Schulbildung festgelegt und das Verfahren für die Organisation und

Durchführung der externen Bewertung von Schulen, die Schulbildungsprogramme durchführen, geändert, um bessere Ergebnisse, mehr Inklusion und Effizienz zu erzielen und die Leistungsunterschiede bei den Schülern zu verringern. Es wird ein Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung der Aktivitäten der allgemeinbildenden Schulen eingeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

D.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Neuorganisation des Schulnetzes

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Vorschriften für die Schaffung des Netzwerks von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, zu ändern, um neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Vorschriften für die Teilnahme am Unterricht sowie weitere Umstrukturierungsverfahren und Finanzierungsanforderungen festzulegen. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern umzustrukturieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; die Zahl der kleinen Gymnasien und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).

Die Teilmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.1.1.3: Teilmaßnahme 3: Programm „Millenniumsschule“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, das Schulnetz zu optimieren und gleiche Bildungschancen für litauische Kinder zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung von Schulen im Rahmen eines Fortschrittsprogramms für „Millenniumsschulen“.

D.1.1.4: Teilmaßnahme 4: Schulung des pädagogischen Personals

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Ausbildung des pädagogischen Personals zu unterstützen. Die Teilmaßnahme besteht im Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Vorbereitung und Registrierung nationaler Programme zur Entwicklung von Qualifikationen für pädagogisches Personal und die Schulung von Einzelpersonen.

D.1.1.5: Teilmaßnahme 5: Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstung für MINKT-Zentren und mobile Laboratorien

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Erneuerung der MINKT-Zentren und mobilen Labortien zu unterstützen. Die Teilmaßnahme besteht in der Anschaffung von Ausrüstung für MINKT-Zentren und mobile Labortare.

D.1.1.6: Teilmaßnahme 6: Digitaler Wandel in der Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einführung digitaler Bildungsinnovationen in Schulen zu fördern und die digitalen Kompetenzen aller Lehrkräfte zu stärken. Es werden ein Expertenteam und ein EDtech-Dachprojekt eingerichtet, um die Entwicklung digitaler Innovationen in der Bildung zu unterstützen und eine Plattform zur Erprobung von Innovationen in Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die EDtech-Plattform verbindet Start-up-Unternehmen und Innovatoren mit Schulen und ihrem Schulungsbedarf und ermöglicht die Erprobung innovativer Lösungen. Die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen, von den Vorschullehrern bis hin zu den Hochschullehrern,

sollten ebenfalls verbessert werden, und die Nutzung digitaler Inhalte und technologischer Instrumente im Bildungsprozess sollte gefördert werden, um die Bildungsergebnisse zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

D.1.1.7: Teilmaßnahme 7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Die Teilmaßnahme zielt darauf ab, den Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Qualität zu verbessern, indem die Kriterien für Vorschullehrpläne überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Inhalte aktuell sind, den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Merkmale von Kindern im Vorschulalter entsprechen, ihre Fähigkeiten und Vorlieben oder Bedürfnisse ermitteln und Bildung auf der Grundlage der individuellen Entwicklung der Kinder anbieten. Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2022 eine Studie durchgeführt, um den Infrastrukturbedarf für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung zu erfassen, um sicherzustellen, dass alle Kinder im gesamten Hoheitsgebiet gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Die Teilmaßnahme wird am 30. September 2023 abgeschlossen.

D.1.2. Reform 2 „Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene“

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines einheitlichen Modells für die Funktionsweise und Steuerung des Rahmens für lebenslanges Lernen. Die Maßnahme umfasst das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens, in denen die Koordinierungs-, Funktionsweise- und Finanzierungselemente festgelegt sind, die Inbetriebnahme des zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen und die Schulung von Personen unter Verwendung des IT-Systems des lebenslangen Lernens.

D.1.3. Reform 3 „Berufsberatungssystem zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“

Ziel der Maßnahme ist es, ein Laufbahnentwicklungs- und Laufbahnberatungssystem zu schaffen, das bereits in jungen Jahren (ab der Besoldungsgruppe 1) beginnt. Ein Berufsberatungs- und -planungssystem soll den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, interessante Bereiche zu ermitteln und bereits in jungen Jahren über mögliche Karrierewege zu entscheiden. Kinder müssen Kenntnisse über die in Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen erwerben, um sich über den Übergang zwischen verschiedenen Bildungsebenen zu informieren. Schulen und Gemeinden werden nach dem geänderten Rechtsrahmen für die Bildungslaufbahnen und die Laufbahnplanung verantwortlich sein. Berufsberatungsdienste in Schulen werden von Berufsangehörigen erbracht. Eines der Schlüsselemente des Systems ist die Bereitstellung hochwertiger Informationen über weitere Lern- oder Karrieremöglichkeiten. Diese Informationen stützen sich auf Daten aus dem nationalen System zur Überwachung der Humanressourcen. Die Berufsberatung wird auch zu einem festen Bestandteil des Systems für lebenslanges Lernen, das es Menschen mit Qualifikationen und/oder Berufserfahrung ermöglicht, eine Berufsberatung zu erhalten, die nicht nur über das Informationssystem für lebenslanges Lernen, sondern auch über das Netz regionaler Karrierezentren bereitgestellt wird. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 31. März 2022 in Kraft. Mindestens 380 Berufsspezialisten bieten Berufsberatungsdienste in Schulen an.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.1.4. Reform 4 „Kompetenzen für den digitalen Wandel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“

Ziel der Maßnahme ist es, Kompetenzen für den digitalen Wandel zu fördern, die im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworben werden. Die Maßnahme besteht aus vier Teilmaßnahmen: 1. Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung 2. Kompetenzbeurteilung 3. Lehrlingsausbildung und Ausbildung 5. Mehr Möglichkeiten für Schüler der allgemeinen Bildung, in Berufsbildungsmodulen zu studieren

D.1.4.1: Teilmaßnahme 1: Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Beratungsgremiums – der Nationalen Plattform für die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Teilmaßnahme besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Plattform für den beruflichen Fortschritt, in der Aktualisierung von Programmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in der Teilnahme an Schulungen.

D.1.4.2: Teilmaßnahme 2: Bewertung der Kompetenzen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Anerkennung erworbener formaler und nichtformaler Kompetenzen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Durchführungsvorschriften in Kraft treten und 18 Kompetenzbewertungszentren benennen, die letztendlich zu methodischen Zentren im Bildungsbereich werden, um Wissen durch die Vernetzung mit sektorspezifischen Ausbildungszentren in demselben Bereich zu bündeln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

D.1.4.3: Teilmaßnahme 3: Lehrlingsausbildung und Ausbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Die Teilmaßnahme besteht in dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung eines Systems zur Förderung der Lehrlingsausbildung und von Schulungen.

D.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Möglichkeiten für Schüler der allgemeinen Bildung, in Berufsbildungsmodulen zu studieren

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einschreibung von Schülern in die berufliche Aus- und Weiterbildung zu erhöhen. Die Teilmaßnahme besteht aus Schülerinnen und Schülern, die für ein Studium in Berufsbildungsmodulen und Berufsbildungsprogrammen ab der 9. Klasse angemeldet sind.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik, die - Bereitstellung von Leistungsindikatoren für Schulen, Organisation von Bildungsprozessen, Unterstützung von Schülern, Management und Führung, schulisches Umfeld, - Festlegung der Verfahren für die Selbstbewertung und die externe Schulbewertung; - die Nationale Agentur für Bildung zu ermächtigen, die externe Evaluierung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen durchzuführen; - Festlegung der Verpflichtungen für Schulen zur Verbesserung der schulischen Aktivitäten auf der Grundlage der in der externen Evaluierung bereitgestellten Daten.
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primarschul-,	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Inkrafttreten von Vorschul-, Primarschul-, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II (Lehrplan), d. h. der Dokumente, die den Inhalt der nationalen Ebene regeln. Um den

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	n D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung		Sekundarbere ich I und Sekundarbere ich II (Lehrplan)							neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Bildungsprogramme (Lehrplan) überarbeitet. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Überarbeitung des Lehrplans, die Folgendes umfassen: — die Ziele der Vorschul-, Primarschul-, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II, — Inhalt, — das Niveau der erreichten Lernergebnisse.
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung zur Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprog ramme durchführen	Inkrafttreten der Rechtsvorschrif ten				4. QUART AL	2021	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Einrichtung eines Netzwerks von Schulen, die Programme der formalen Bildung durchführen, mit denen neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für die Teilnahme am Unterricht und weitere Umstrukturierungsverfahren sowie den Finanzierungsbedarf festgelegt werden: Klassen, die kleiner sind als die in den Vorschriften genannten, würden nicht gefördert. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern umzustrukturieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; die Zahl der kleinen Gymnasien und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes der allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Vorschriften für die Entwicklung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, ausgearbeitet	Beschluss der Gemeinden zur Genehmigung der Pläne der Gemeinden				Q2	2022	Die auf fünf Jahre angelegten kommunalen Transformationspläne umfassen die Umgestaltung des Schulnetzes, insbesondere dessen strategisches Ziel, Ziele, Prioritäten, zentrale Leistungsindikatoren in Bezug auf die Verringerung der sozialen Ausgrenzung, die Qualität der Bildung und/oder die Verbesserung der Bildungsergebnisse der Schüler, eine effizientere Verwendung der Mittel, die Bewertung der Umgestaltung des Schulnetzes sowie einen Mechanismus für die Einrichtung, Umstrukturierung und Abwicklung von Schulen. Die Fünfjahrespläne werden von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet und vom Gemeinderat genehmigt. Die Beschlüsse der Gemeinderäte werden von einem Vertreter der Regierung überwacht. Die Umsetzung der Pläne wird von der Abteilung für

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			und genehmigt werden							Bildungsqualität und Regionalpolitik des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft überwacht. Die Beschlüsse über die Umstrukturierung von Schulen werden bis zum 30. April jedes Jahres gefasst. Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen und verabschieden Pläne für den Wandel. Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen und verabschieden Pläne für den Wandel ihres Schulnetzes bis einschließlich 2025 im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften.
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschulen“	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das „Millennium School Progress Program“	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2021	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das „Millennium School Progress Program“, die Folgendes umfassen: 1) die Listen der Indikatoren für die Überwachung der Bildungsqualität von Gemeinden und Schulen (sie werden durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt) 2. Änderungen der Schulnetzentwicklungsvorschriften (genehmigt durch den Beschluss der Regierung der Republik Litauen) 3. Millennium School Progress Programme (genehmigt durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Sport) Anforderungen an die Aufforderungen an die Gemeinden (Ziele, Indikatoren, Unterstützungspakete für Gemeinden und Schulen) Einen Überwachungsmechanismus. Die kommunalen Bewerber müssen die erforderlichen Auswahlkriterien erfüllen: 1. kann Folgendes geltend machen: 1.1. eine Gemeinde mit mindestens 1000 Schülern im Vorschul-, Primar-, Grund- und Sekundarbereich; 1.2. zwei oder mehr aneinandergrenzende (territorial angrenzende) Gemeinden, die dem Kriterium 1 entsprechen; 1.3. zwei oder mehr angrenzende (territorial angrenzende) Gemeinden, wenn eine von ihnen das Kriterium 1.1 nicht erfüllt. 2. Voraussetzungen: 2.1. Es wurde eine Vision für die Entwicklung eines Netzes progressiver Millenniumsschulen entwickelt: es werden geplante Investitionen und Innovationen ermittelt, mit denen der

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Qualitätsstandard der Millenniumsschulen erreicht, die Ausprägung der Merkmale der Good School gestärkt und die Verpflichtungen entsprechend den Fortschrittsindikatoren umgesetzt werden sollen; 2.2. den vom Gemeinderat genehmigten allgemeinen Plan für die Neuorganisation des Netzes der allgemeinbildenden Schulen für den Zeitraum 2021–2025, der den Bestimmungen der Vorschriften für die Entwicklung des Netzes von Schulen entspricht, die formale Bildungsprogramme durchführen (z. B. keine gemeinsamen Klassen 5–8, in den Klassen 1-4 können nur die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 zwei benachbarte Klassen kombiniert werden.); 2.3. die vom Gemeinderat genehmigte Liste der Schulen, die das Netz der „Millenniumsschulen“ in der Gemeinde bilden und die Kriterien gemäß Nummer 3 erfüllen; 3. Kriterien für Schulen (gilt nicht für Schulen, deren Einrichtung geplant ist): 3.1. Die Schule organisiert die Auswahl der Schüler während der Zulassung

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										nicht; 3.2. Anzahl der Schüler am 1. September des laufenden Schuljahres. Es gibt mindestens 200 Studierende. Die Durchführung des Programms wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport überwacht (eine Monitoring-Gruppe wurde eingerichtet).
96	D.1.1 Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.3: Programm „Millenniumsschul e“	Sollvorgabe	Validierte Berichte		Anzahl der validierten Berichte	0	2	Q2	2026	Zwischen der ESF-Agentur und der CPMA werden Vereinbarungen über die Unterstützung von mindestens 150 Schulen geschlossen, was durch Berichte der ESF-Agentur an die CPMA bestätigt wird. Diese Berichte werden von der CPMA mit einem Formular zur Überprüfung der Zielerreichung gemäß dem Überwachungs- und Zahlungsverfahren überprüft.
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.4: Schulung des pädagogischen Personals	Sollvorgabe	Anzahl der Personen, die eine Ausbildung absolviert oder einen Master- Abschluss erworben haben		Anzahl	0	4 900	Q2	2026	4000 Personen wurden ausgebildet und 900 haben einen Master-Abschluss erworben.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.4: Schulung des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorsch riften, in denen die Anforderunge n an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Programme zur Entwicklung von Qualifikation en für pädagogische s Personal festgelegt sind.	Inkrafttreten der Rechtsvorschri ften				4. QUART AL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der nationalen Programme zur Entwicklung von Qualifikationen für pädagogisches Personal, die entwickelt und validiert werden sollen. Sie legen den Inhalt, die Themen, die Umsetzungsformulare und die Anforderungen an die Anbieter fest, die nationale Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal durchführen.
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.5: Unterstützung der	Meilenstein	Für MINKT- Zentren und mobile Laboratorien erworbene Ausrüstung	Beglichene Rechnungen				Q2	2026	Bezahlte Rechnungen über Laborausrüstung für 10 MINKT-Zentren und 40 mobile Laboratorien.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Anschaffung von Ausrüstung für MINKT-Zentren und mobile Laboratorien									
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung	Sollvorgabe	Anzahl der pädagogische n Mitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlosse n haben		Anzahl	0	2 200	4. QUART AL	2024	Mindestens 2200 pädagogische Mitarbeiter (Vorschule, Primarschule, Sekundarstufe I und II) müssen den Kurs über IT-Kompetenzen und digitale Bildungsinnovationen in Schulen abschließen.
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung	Sollvorgabe	Zahl der Hochschulmit arbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben		Anzahl	0	800	Q2	2024	Mindestens 800 Hochschulmitarbeiter müssen den Kurs über IT-Kompetenzen absolviert haben.
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze	Sollvorgabe	Anzahl der pädagogische n Mitarbeiter, die als IT- Lehrkraft		Anzahl	0	500	Q2	2024	Mindestens 500 pädagogische Mitarbeiter müssen eine zusätzliche Qualifikation als IT-Lehrkraft oder einen Master-Abschluss im IT-Bereich

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	n D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung		qualifiziert sind oder einen Master- Abschluss im IT-Bereich erworben haben							erworben haben.
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Studie über die Durchführbar keit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden	Veröffentlic h der Studie über die Durchführbar keit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden				Q2	2022	Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden. Die Studie soll sowohl die Modernisierung der bestehenden Struktur als auch die Entwicklung neuer Infrastrukturen (z. B. Verkehr) umfassen, um allen Kindern von der Geburt bis zum schulpflichtigen Alter frühkindliche Bildung zu ermöglichen. Die Studie soll als Grundlage für spätere Regierungsbeschlüsse zur Modernisierung der Infrastruktur und zur Schaffung neuer Infrastruktur in den Gemeinden dienen.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenze n D.1.1.7:	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorsch riften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehr	Inkrafttreten der Rechtsvorschri ften				Q3	2023	Die Gestaltung des Vorschullehrplans ist dezentralisiert und muss nach den Kriterien (Leitlinien) für den Vorschullehrplan entwickelt werden, die vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt wurden. Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Kriterien (Leitlinien) für den Vorschullehrplan

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung		pläne							werden die Kompetenzen festgelegt, die Kinder vor dem schulpflichtigen Alter erwerben müssen; den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Bildung von Kindern des entsprechenden Alters Rechnung tragen; ermutigen Sie die Kinder zum Lesen (Entwicklung einer Buchlesekultur).
107	D.1.2. Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenen bildung zur Einführung eines Modells für ein koordiniertes System des lebenslangen Lernens und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionswei se	Bestimmung in den Rechtsvorschrif ten, aus der das Inkrafttreten der Rechtsvorschrif ten hervorgeht				Q3	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens, die in Rechtsvorschriften und Änderungen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung verankert werden und die Funktionsweise des Modells des lebenslangen Lernens festschreiben: Die Steuerungs- und Überwachungselemente des Systems für lebenslanges Lernen, darunter: — die Kommission für die Überwachung der Humanressourcen und ihre Aufgaben, — eine ständige Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene zur Gesamtkoordinierung der Tätigkeiten der Ministerien, — die Grundsätze des IT-Systems für lebenslanges Lernen (auf der Grundlage des Modells der individuellen

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Lernkonten), — die Finanzierungselemente, — die Grundsätze für die Bestimmung von Zielgruppen und Programmen, — der Mechanismus zur Ermittlung von Kompetenzen mit hohem Mehrwert, — die Qualitätssicherung und — die Elemente des Systems der Anerkennung von Kompetenzen.
108	D.1.2. Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen	Inbetriebnahme eines zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen nach dem Grundsatz des „Individual Learning Account“				Q1	2023	Inbetriebnahme des IT-Systems für lebenslanges Lernen, das voll funktionsfähig sein und alle Lernangebote im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für lebenslanges Lernen, einschließlich Programmen mit hohem Mehrwert, umfassen muss. Personen, die die in der Durchführungsphase des Programms festgelegten Prioritätskriterien erfüllen, müssen ein Lernangebot erhalten und sich über das IT-System für lebenslanges Lernen registrieren lassen können. Der Ansatz des individuellen Lernkontos umfasst sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Das System bietet Zugang zu Berufsberatung, sammelt Informationen über während der Ausbildung erworbene Kompetenzen sowie Zugang zu Verfahren für die Anerkennung von Kompetenzen/Qualifikationen.
109	D.1.2. Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene	Sollvorgabe	Mit dem IT-System des lebenslangen Lernens geschulte Personen		Anzahl	0	21 600	Q2	2026	Mindestens 21600 Personen wurden unter Nutzung des IT-Systems für lebenslanges Lernen geschult (davon mindestens 40 % im Zusammenhang mit digitalen Kompetenzen). In dem Rechtsakt, der das System der individuellen Lernkonten (ILA) regelt, wird festgelegt, dass gering qualifizierte Personen, die ein niedrigeres Bildungsniveau und/oder eine niedrigere Qualifikation erworben haben, zu den vorrangigen Gruppen gehören.
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierungsverordnung über die Verfahren zur Regelung der Berufsberatung (Berufsberatung)	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2022	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren der Berufsberatung (Berufsberatung), in dem Folgendes festgelegt wird: - den Rahmen, das Management und die Qualitätssicherung des Systems der Berufsberatung und der lebenslangen Planung, beginnend mit der Grundschule und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Erwachsene, die in das System

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										des lebenslangen Lernens integriert sind, sowie - Festlegung der Funktionen und grundlegenden Kompetenzanforderungen für Berufstätige in Schulen, des Finanzierungsmodells für Dienstleistungen für Schüler und Erwachsene, des Umfangs der beteiligten Einrichtungen und der Einbeziehung der Sozialpartner - Festlegung grundlegender Standards für die Verwendung von Informationen aus dem nationalen System zur Überwachung der Humanressourcen und Festlegung von Grundsätzen für die Überwachung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung).
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Sollvorgabe	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen		Anzahl	80	380	4. QUARTAL	2024	Berufsberatungsdienste werden in Schulen von mindestens 380 Berufsspezialisten erbracht.
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift				Q2	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Plattform für den beruflichen Fortschritt, mit der ein langfristiges und nachhaltiges

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung		Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	ten						Berufsbildungsmodell in jeder Region, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Plattform, die Rolle der Akteure und die Einbeziehung der betroffenen Sozialpartner in die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen sichergestellt werden sollen. Die Plattform umfasst Sozialpartner, die die Interessen der Wirtschaft, der Industrie, der Bildungsgemeinschaft und der Behörden vertreten. Im Plattformformat werden Entscheidungen über objektive Grundsätze für die Steuerung der Berufsbildung, über die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Berufsbildungsnetzes, über die Aktualisierung neuer Berufsstandards, über Berufsbildungs- und nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme sowie über die Ausbildung von Ausbildern und die berufliche Entwicklung getroffen.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für	Sollvorgabe	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme registriert		Anzahl	0	95	Q2	2026	Insgesamt werden 95 neue oder aktualisierte Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung registriert.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung									
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Sollvorgabe	Anzahl der ausgestellten Bescheinigun- gen über die Teilnahme an Schulungen		Anzahl	0	1 000	Q2	2026	Es werden 1000 Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen ausgestellt, die pädagogische undragogische Kompetenzen oder technische oder digitale Kompetenzen umfassen.
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.2: Bewertung der	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die berufliche Bildung von Exzellenzzent- ren in der beruflichen Aus- und	Inkrafttreten der Rechtsvorschrif- ten				4. QUART AL	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, mit denen dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport die Befugnis übertragen wird, Berufsbildungsanbieter zu benennen, die formal, nichtformal oder informell erworbene Kompetenzen auf Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens bewerten und anerkennen. In den Durchführungsrechtsakten werden die

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Kompetenzen		Weiterbildung							Akkreditierungsanforderungen und das Akkreditierungsverfahren für solche Kompetenzbewertungszentren sowie eine einheitliche Methode für die Kompetenzbewertung, die von diesen Zentren anzuwenden ist, festgelegt.
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Ausbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2022	Ausarbeitung, Koordinierung und Genehmigung von Dekretentwürfen des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Festlegung des Verfahrens für die Umsetzung des Systems zur Förderung der Lehrlingsausbildung. In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz festgelegt.
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.3:	Sollvorgabe	Anzahl der ausgestellten Ausbildungsnachweise		Anzahl	0	14 375	Q2	2026	Mindestens 14375 Ausbildungsnachweise, davon mindestens 3609 Ausbildungsnachweise. 40 % der Zertifikate müssen diese individuellen erweiterten digitalen Kompetenzen ausweisen.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Lehrlingsausbildung und Ausbildung									
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler der allgemeinen Bildung, in Berufsbildungsmo- dulen zu studieren	Sollvorgabe	Schüler, die in Berufsbildun- gsmodulen oder Berufsbildun- gsprogramme n ab der 9- Klasse eingeschriebe- n sind		Anzahl	0	7 250	Q2	2026	Mindestens 4900 Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Bildung ab der 9. Klasse sind in Berufsbildungsmodulen eingeschrieben. Darüber hinaus nehmen mindestens 2350 Schülerinnen und Schüler ab der 9. Klasse an Berufsbildungsprogrammen teil.

E. KOMPONENTE 5: HOCHSCHULBILDUNG, EIN KOHÄRENTER RAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION UND UNTERNEHMEN MIT HOHEM MEHRWERT

Mit der Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans werden die wichtigsten Herausforderungen im Hochschulsystem und im Rahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation angegangen. Die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Hochschulbildung sind das Vorhandensein einer großen Zahl von Einrichtungen, die die demografischen Entwicklungen und den Bedarf des Arbeitsmarktes nicht widerspiegeln, sowie der Mangel an Ressourcen und einer kritischen Masse für eine hochwertige Bildung und FuE. Das derzeitige Finanzierungssystem für die Hochschulbildung bietet den Hochschuleinrichtungen Anreize, sich auf eine höhere Zahl von Studierenden zu konzentrieren, anstatt die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums sicherzustellen. Darüber hinaus mangelt es an attraktiven akademischen Karrieremöglichkeiten, was die Humanressourcen für Bildung, Forschung und Innovation einschränkt. Die wichtigsten innovationsbezogenen Herausforderungen sind geringe private FuE-Investitionen, die Fragmentierung des FuE-Potenzials und die Governance des Innovationssystems sowie eine schwache Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ziel dieser Komponente ist es, das Hochschulfinanzierungssystem und das Zulassungssystem für Studierende zu reformieren, um Anreize für die Hochschuleinrichtungen zu schaffen, die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums zu erhöhen und hochwertige F & E, Zusammenarbeit und Konsolidierung in diesem Sektor zu fördern. Mit der Reform sollen die Qualitätsstandards für Hochschulen und Universitäten gestärkt werden. Die Komponente umfasst auch eine Reform der Governance zur Innovationsförderung und ihres Rahmens, in dessen Rahmen die derzeit fragmentierten Funktionen zur Innovationsförderung in einer einzigen Innovationsagentur konsolidiert werden sollen. Die Reform umfasst auch die Überarbeitung des bestehenden Systems zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um es kohärenter zu gestalten. Während der Durchführung des Plans wird die sektorbezogene Unterstützung für die Konzeption, Durchführung und Bewertung von Reformen der Forschungs- und Innovationspolitik über die Fazilität für Politikunterstützung im Rahmen von Horizont Europa bereitgestellt.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation zu legen, einen kohärenten politischen Rahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu entwickeln und die Durchführungsstellen für Forschung und Innovation zu konsolidieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), die technologische Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und die Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E.1.1. Reform 1 „Hochschulqualität und starke Hochschuleinrichtungen“

Ziel der Reform ist es, die Qualität, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des litauischen Hochschul- und Wissenschaftssystems zu steigern. Diese Maßnahme umfasst vier Teilmaßnahmen: (1) Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende (Teilmaßnahme 1); (2) Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen (Teilmaßnahme 2); (3) Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen (Teilmaßnahme 3); (4) Systematische F & E-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse (Teilmaßnahme 4).

E.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das Zulassungssystem für Studierende zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die sowohl ein staatlich finanziertes als auch ein nicht staatlich finanziertes Hochschulstudium aufnehmen, gleich hohe Kriterien erfüllen. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, das Hochschulfinanzierungssystem zu verbessern und mit den strategischen Zielen des Landes in Einklang zu bringen. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird daher geändert, um die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden nach oben zu harmonisieren. Das Gesetz wird auch geändert, um ein neues System zur Finanzierung der Hochschulbildung einzuführen, das auf qualitativen Indikatoren und Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen und dem Staat beruht. Für die Durchführung von Maßnahmen des strategischen Fortschritts wird ein Muster für Verträge erstellt: für die Entwicklung von Institutionen, für den Zusammenschluss von Institutionen, für die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, für Investitionen in die Infrastruktur und für die Umsetzung anderer festgelegter Ziele. Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

E.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Aufgaben der Universitäten und Hochschulen festzulegen. Die Teilmaßnahme besteht in der Änderung der Rechtsvorschriften über Hochschulen und Universitäten und in der Umstrukturierung des Kollegiumsnetzes durch Fusionen.

E.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen. Um dies zu erreichen, werden fünf Internationalisierungsprojekte durchgeführt, die darauf abzielen, ausländische Studierende, Dozenten und Wissenschaftler anzuziehen und die Konzeption und Umsetzung gemeinsamer und doppelter Studiengänge zu entwickeln; die Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienstleistungen und anderer Aktivitäten zur Förderung der Integration litauischer Universitäten in die europäischen Hochschulnetze wird von Hochschuleinrichtungen durchgeführt. Darüber hinaus erhalten 250 ausländische Studierende, die in Litauen studieren, bis zum 31. Dezember 2024 Stipendien für ihre Integration in Litauen.

E.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Systematische F & E-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines kohärenten Mechanismus für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik durch die Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird geändert und die entsprechende Infrastruktur bis zum 30. Juni 2022 eingerichtet, um die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unterstellte Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik zu schaffen, die nach der Umstrukturierung der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA), des Forschungsrats Litauens (LMT) und anderer einschlägiger Einrichtungen eingerichtet wird. Die neue Stelle fördert die Teilnahme litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen F & E & I-Programmen, entwickelt wissenschaftliche Spitzenleistungen im öffentlichen Sektor und entwickelt eine Analyse der Wissenschafts- und Studienprozesse.

E.1.2. Reform 2 „Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, gesteigerte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Innovationspolitik in Litauen effizienter zu gestalten. Diese Maßnahme besteht aus drei Teilmaßnahmen: (1) Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen (Teilmaßnahme 1); (2) Steigerung der Nachfrage nach Innovationen und Unterstützung grüner Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens (Teilmaßnahme 2); Unterstützung des Start-up-Ökosystems (Teilmaßnahme 3).

E.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer einzigen Innovationsagentur durch die Konsolidierung von Innovationsförderfunktionen, die derzeit auf mehrere Einrichtungen verteilt sind. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, einen kohärenten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu schaffen. Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Regierungserlasses eingerichtet. Enterprise Lithuania (Versli Lietuva) dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) und der litauischen Agentur für Unternehmensunterstützung (LVPA) werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) vollständig integrieren oder das LIC wird umstrukturiert, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden. Die neue Agentur trägt zu einem kohärenten Rahmen für die Innovationsförderung bei. Die neue Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet. Parallel dazu werden die Rechtsakte, insbesondere das Gesetz über Technologie und Innovation, überarbeitet, um die bestehenden Lücken und Überschneidungen im innovationspolitischen Rahmen zu schließen und die institutionellen Zuständigkeiten zu klären. Die überarbeiteten Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Ferner wird eine Studie über die Kohärenz der FuI-Anreize durchgeführt, auf deren Grundlage andere Rechtsakte bis zum 31. Dezember 2022 überarbeitet werden, um ein kohärentes Paket von FuI-Unterstützungsmaßnahmen zu schaffen.

E.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Steigerung der Nachfrage nach Innovationen und Unterstützung grüner Innovationen in Litauen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nachfrage nach Innovationen zu steigern und grüne Innovationen zu fördern. Diese Teilmaßnahme umfasst die Vergabe öffentlicher Aufträge für innovative Waren oder Dienstleistungen und die Unterstützung umweltfreundlicher Produkte oder Technologieprojekte sowie Projekte des Industrielabors 4.0. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Investitionskosten finanziert. Die Projekte des Industrielabors 4.0 können auch Mittel aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten erhalten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

E.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Unterstützung des Start-up-Ökosystems

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung des litauischen Start-up-Ökosystems. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung natürlicher oder juristischer Personen über den Fonds zur Innovationsförderung, den Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation und das Vorgründungs- oder Beschleunigungsprogramm.

E.1.3. Reform 3 „Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung“

Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Bereich der intelligenten Spezialisierung zu verstärken und gemeinsame Wissenschafts- und Innovationsaufträge zu unterstützen. Die Maßnahme besteht aus drei Teilmaßnahmen: (1) Festlegung der Prioritäten für die intelligente Spezialisierung (Teilmaßnahme 1); 2. Unterstützung aufgabenorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung (Teilmaßnahme 2); 3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont Europa und anderen internationalen Förderprogrammen (Teilmaßnahme 3).

E.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Prioritäten für intelligente Spezialisierung zu überarbeiten und ihre Zahl zu verringern. Das überarbeitete Konzept für intelligente Spezialisierung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027, mit dem die prioritären Bereiche auf drei beschränkt werden, muss von der Regierung bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt werden.

E.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung von Forschung und Entwicklung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von Forschung und Entwicklung. Diese Teilmaßnahme umfasst die Durchführung von Bauarbeiten für zwei F & E-Zentren und die Unterstützung von F & E-Projekten.

E.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont Europa und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Beteiligung der litauischen Wissenschaft und Wirtschaft an internationalen FuE-Programmen zu unterstützen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Gewährung finanzieller Unterstützung für Projekte oder Beratungsdienste.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Rechtsakte				Q1	2023	Inkrafttreten des Hochschulgesetzes zur Festlegung eines Modells für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen, das zusätzliche Mittel für die Zusammenlegung von Hochschuleinrichtungen sowie für andere strategische Ziele (Ausweitung der Einrichtungen, Verbesserung der Qualität der Studien, Investitionen in die Infrastruktur und andere operative Änderungen, die öffentliche Investitionen erfordern) vorsieht. Mögliche Zusammenschlüsse müssen mit dem von einer unabhängigen Stelle oder unabhängigen Sachverständigen erstellten Plan im Einklang stehen. Die Auftragsvergabe wird im Gesetz über Wissenschaft und Studien formalisiert, gefolgt von der Ausarbeitung von Satzungsverträgen für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen.
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2023	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Forschung und Studien, das — die Mindestanforderungen für den

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	g und starke Hochschuleinrich- tungen — E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzi- erung und der Zulassungssyste- me für Studierende — E.1.1.2. Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen		Forschung und Studien, mit dem das System für die Finanzierung und Einschreibung in der Hochschulbildung geändert wird							Zugang zu öffentlich finanzierten und nicht finanzierten Studienplätzen nach oben zu harmonisieren; — Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur für Hochschulaktivitäten (Grundfinanzierung, Finanzierung strategischer Ziele, zusätzliche Mittel für qualitative Indikatoren), — Festlegung der Aufgaben der Universitäten und Hochschulen (welche qualitativen Anforderungen müssen von beiden Arten von Einrichtungen erfüllt werden, was die Hochschulen von den Hochschulen unterscheidet); — Anreize für die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen zu schaffen, — Erhöhung der Finanzierungskomponente von F & E-Tätigkeiten in der Finanzierungsstruktur für die Hochschulbildung. Die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden werden nach oben harmonisiert und dürfen durch die Änderung nicht

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										abgeschwächt werden. Neue Kriterien für Hochschulen und Universitäten werden objektiv, unabhängig und angemessen hoch festgelegt. Die Rolle externer Evaluierungen wird gestärkt. Die rechtlichen Änderungen fördern die Zusammenarbeit und die Konsolidierung der Ressourcen im Hochschulsektor.
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.2. Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Sollvorgabe	Zusammenschlüsse von Kollegiumsmitgliedern		Anzahl	0	4	Q2	2026	Vier Kollegien, an denen mindestens zwei Unternehmen beteiligt sind, werden zusammengelegt. Diese haben folgende Aufgaben: Konsolidierung bestehender Studienprogramme, Integration administrativer und akademischer Unterstützungsfunktionen und -prozesse und Optimierung der genutzten Infrastruktur.
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen —	Sollvorgabe	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte		Anzahl	0	5	Q1	2024	Fünf Projekte werden von Hochschuleinrichtungen abgeschlossen, die Studierenden mehr internationale Aktivitäten anbieten, mehr Studierende anziehen und ausländische Studierende und

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähi- gkeit von Hochschuleinrich- tungen									Dozenten/Wissenschaftler anziehen sollen. Entwicklung der Konzeption und Durchführung gemeinsamer und doppelter Studiengänge; Ausbau der Bereitstellung virtueller Dienste; Verbesserung der Qualität der Studien und Erweiterung des Angebots. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrich- tungen — E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähi- gkeit von Hochschuleinrich- tungen	Sollvorgabe	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben		Anzahl	0	250	4. QUART AL	2024	250 ausländische Studierende erhielten Stipendien für ihre Integration. Stipendien werden für Studierende des ersten und zweiten Zyklus sowie für integrierte Studierende angeboten, die zum Studium in Litauen kommen.
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrich- tungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstel- le für die Wissenschaftspoli	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift en				Q2	2022	Inkrafttreten des Rechtsakts über die Zuständigkeiten, Aufgaben und Tätigkeiten der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik (dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	E.1.1.4. Systematische F & E-Förderung in Hochschuleinrich- tungen und Forschungsanalys e		tik							Republik Litauen unterstellt), der Bestimmungen über die Agentur und das Anfangsdatum enthält. Es wird die gesamte Infrastruktur geschaffen, die für den Betrieb der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik erforderlich ist. Von der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik wird erwartet, dass sie eine aktivere Beteiligung litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen F & E & I-Programmen fördert, wissenschaftliche Kompetenzen im öffentlichen Sektor entwickelt und langfristige Analysen von Forschungs- und Studienprozessen entwickelt.
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti- k, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Unterstützung von Start-up- Ökosystemen und grüner Innovation — E.1.2.1.	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentu- r und zur Übertragung von Aufgaben der Innovationsförder- ung von anderen Agenturen	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift en				Q1	2022	Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Regierungserlasses eingerichtet. Versli Lietuva dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten von MITA und LVPA werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti k durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförder ung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen									Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) oder das LIC vollständig integrieren, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden. Die gesamte Infrastruktur der Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet.
128	E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti k, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up- Ökosystemen und grüner Innovation— E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti k durch die Einrichtung einer	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschrifte n über innovative Tätigkeiten	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift en				4. QUART AL	2021	Inkrafttreten der überarbeiteten und geänderten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten, einschließlich des Gesetzes über Technologie und Innovation und der Änderung der Entschließung Nr. 982 vom 3. Oktober 2018 über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung des Gesetzes über Technologie und Innovation der Republik Litauen. Die Rechtsakte werden je nach Art des Rechtsakts vom Seimas, der litauischen Regierung und dem Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigt. Dies tritt mit der Veröffentlichung des Gesetzesregisters (E-TAR) in Kraft. Mit den überarbeiteten Rechtsakten

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	einzigsten Agentur für Innovationsförder ung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen									sollen die Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik verringert, der Mix der Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert und die institutionellen Zuständigkeiten festgelegt werden. Im überarbeiteten Gesetz über Technologie und Innovation werden die für die Gestaltung und Umsetzung der Innovationspolitik zuständigen Einrichtungen sowie die Grundsätze für die Förderung innovationsbezogener Tätigkeiten festgelegt.
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti k, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift en				4. QUART AL	2022	Inkrafttreten überarbeiteter Vorschriften für die Förderung von FuE-Maßnahmen (etwa 20 Rechtsakte wie Ministerialerlasse). Das bestehende Anreizsystem für FuE wurde überarbeitet, indem die Empfehlungen der durchgeführten Studie über FuE-Anreize für Unternehmen umgesetzt wurden. Die Regelung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Gesetzregister (E-TAR) in Kraft. Die überarbeiteten Vorschriften durch die Verringerung von Lücken und Überschneidungen zwischen verschiedenen F & E-

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	k durch die Einrichtung einer einzigsten Agentur für Innovationsförder ung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen									Fördermaßnahmen wird der Mix der Fördermaßnahmen harmonisiert, indem klare logische Verbindungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sowie Finanzierungsinstrumenten und verschiedenen innovationsunterstützenden Dienstleistungen hergestellt werden.
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspoliti k, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Unterstützung von Start-up- Ökosystemen und grüner Innovation — E.1.2.2. Steigerung der Nachfrage nach Innovationen und Unterstützung grüner Innovationen in Litauen	Meilenstein	Innovative beschaffte Waren oder Dienstleistungen und umweltfreundlic he Produkte oder Technologieproje kte sowie geförderte Projekte des Industrielabors 4.0	Innovative beschaffte Waren oder Dienstleistunge n und umweltfreundlic he Produkte oder Technologieproj ekte sowie geförderte Projekte des Industrielabors 4.0				Q1	2026	Waren oder Dienstleistungen werden im Rahmen von 55 innovativen öffentlichen Aufträgen geliefert bzw. erbracht. 97 umweltfreundliche Produkt- oder Technologieprojekte werden finanziell unterstützt. Mindestens 2 500 000 EUR werden an drei Projekte des Industrielabors 4.0 gezahlt. Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation — E.1.2.3. Unterstützung des Start-up-Ökosystems	Sollvorgabe	Zahl der natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen oder Dienstleistungen erhalten haben		Anzahl	0	193	Q1	2026	Anzahl der natürlichen oder juristischen Personen, die Unterstützung erhalten haben, davon: — 32 juristische Personen, die mit Investitionen aus dem Fonds für Innovationsförderung unterstützt werden, — 71 juristische Personen, die durch Investitionen im Rahmen des speziellen Beschleunigungsprogramms unterstützt werden, — 60 juristische Personen, die mit Dienstleistungen oder Investitionen des internationalen Accelerator-Programms unterstützt werden, — 30 natürliche oder juristische Personen, die die Investition des Gründerzentrums der Europäischen Weltraumorganisation oder von Diensten im Rahmen von Vorgründungs- oder Beschleunigungsprogrammen im Weltraumbereich erhalten haben.
132	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2021	Annahme eines neuen Konzepts der intelligenten Spezialisierung durch eine Entschließung der litauischen Regierung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027. In dem Konzept

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung									werden drei Prioritäten für die intelligente Spezialisierung und die thematischen Bereiche innerhalb dieser Prioritäten sowie ein Modell für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung festgelegt.
133	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.2. Unterstützung von Forschung und Entwicklung	Sollvorgabe	Bauarbeiten an zwei FuE-Zentren durchgeführt		Anzahl	0	2	Q2	2026	Für zwei F & E-Zentren und - Ausrüstungen wurden Bauarbeiten durchgeführt.
134	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten	Sollvorgabe	Für FuE-Projekte wurde finanzielle Unterstützung gewährt.		Anzahl	0	21	Q2	2026	21 FuE-Projekte erhalten finanzielle Unterstützung.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Spezialisierung — E.1.3.2. Unterstützung von Forschung und Entwicklung									
135	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogr amm Horizont Europa und anderen internationalen Finanzierungspro grammen	Sollvorgabe	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms Horizont Europa von Hochschuleinricht ungen und KMU, denen finanzielle Unterstützung gewährt wurde		Anzahl	0	200	Q1	2025	Mindestens 200 Projekte oder Beratungsdienste für Hochschuleinrichtungen und KMU erhalten finanzielle Unterstützung: 150 Projekte zur Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte zur Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa, B) 10 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen F & E & I-Programmen. C) 40 Mitgliedschaften in internationalen Netzwerken.

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
136	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung — E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogr amm Horizont Europa und anderen internationalen Finanzierungspro grammen	Sollvorgabe	Projekte oder Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms Horizont Europa, denen finanzielle Unterstützung gewährt wurde.		Anzahl	200	480	Q2	2026	Mindestens 480 Projekte oder Beratungsdienste werden finanziell unterstützt (einschließlich der Projekte und Beratungsdienste, die im Rahmen des Zielwerts 135 unterstützt werden), davon 67 Projekte zur Modernisierung von Ausrüstung in Laboratorien und FuE-Infrastrukturen.

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Darlehensform

E.3.1. Investition 1 „Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung“

Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln für die Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert und die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen nimmt die Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Ministerialerlass an, um die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Darüber hinaus besteht diese Maßnahme aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für grüne Technologien und Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige, syndizierte und direkte Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 850000000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. INVEGA stellt Fremdfinanzierung zur Verfügung (Kofinanzierung von Geschäftsprojekten mit privaten Finanzinstituten (hauptsächlich in Form von nachrangigen Darlehen) oder, wenn eine Marktstudie die Notwendigkeit dafür aufgezeigt hat, direkte Finanzierung von Geschäftsprojekten), um

- Projekte, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen: Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, Energieeffizienz, umweltfreundlichen, abfallarmen, fortschrittlichen, innovativen und digitalen Technologien, Produktionskapazitäten für Produkte mit hohem Mehrwert oder Projekten in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung), die folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem INVEGA-Verwaltungsrat oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten. Für strategische Investitionen (d. h. in Verteidigungstechnologien, Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; Weltraumprodukte; und Investitionen, die sich ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen konzentrieren, auch wenn diese Teil des Aufbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind), dürfen nicht von einem Drittland oder von Einrichtungen eines Drittlands kontrolliert werden und müssen ihre Geschäftsleitung in der Union haben, mit Ausnahme von Investitionen unter 10000000 EUR. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß

dem Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit auch für seine Anbieter. Zu diesen Anbietern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und Hersteller sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter verwalteter Dienste, Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen und Hersteller von Übertragungsausrüstung. Ist der Endempfänger an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben genannten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder einen Rechtsträger eines Drittlands gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung oder Investition, wenn der Endempfänger nachweisen kann, dass es sich um einen Rechtsträger handelt, für den der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EVF“) oder die Ausnahmegenehmigung der Kommission im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung genehmigt hat. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sein müssen.
- c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagestrategie schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,² ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,³ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁵. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten der

² Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

³ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zu Recyclingverfahren umzurüsten, um Bioabfälle zu kompostieren, und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu fördern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

Fazilität im Rahmen der Investitionsstrategie die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners sichergestellt werden soll.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem Plan für interne Kontrollen des INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme des INVEGA, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) überprüft.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Darlehensform

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2023-2027	Inkrafttreten der Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2023-2027				Q2	2023	Annahme und Inkrafttreten von Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)				4. QUARTAL	2024	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung).
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA	Veröffentlichung der Aufforderung				Q1	2025	INVEGA fordert Unternehmen zur Einreichung von Darlehensanträgen auf, die den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen entsprechen.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Sollvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Ein- heit	Ausgang swert	Ziel:	Quartal	Jahr	
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0 %	20 %	Q3	2025	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	20 %	100 %	Q2	2026	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Übertragung der ARF-Investitionen auf die Fazilität	Bescheinigung oder anderer gleichwertiger Nachweis des Rechtsübergangs				Q2	2026	Litauen überweist 850 000 000 EUR an INVEGA für die Fazilität.

F. KOMPONENTE 6: EFFIZIENTER ÖFFENTLICHER SEKTOR UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHOLUNG NACH DER PANDEMIE

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuersystem, der Einhaltung der Steuervorschriften, dem Haushaltsrahmen, der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor und dem Insolvenzmanagement von Unternehmen bei. Die Ziele der Komponente bestehen darin, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und das Steuersystem ausgewogener zu gestalten; Verbesserung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor; Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenverwaltung; Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden; und die Vielfalt der Finanzinstrumente zu erhöhen, um öffentliche Investitionen anzukurbeln.

Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen sowie rechtliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um zur Verringerung von Einkommensungleichheit und Armut beizutragen. Er umfasst auch mehrere Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen: Einführung einer mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, Feinabstimmung der Haushaltsänderungsverfahren, Förderung der Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften bei öffentlichen Investitionen, Überarbeitung der kommunalen Einnahmenstruktur, Konsolidierung von vier nationalen Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Stelle und Entwicklung von vier digitalen Instrumenten, die Unternehmen beim Management von Insolvenzrisiken helfen sollen. Darüber hinaus umfasst die Komponente eine Reform des Personalmanagements und der Personalentwicklung im öffentlichen Sektor.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019). Darüber hinaus trägt die Komponente durch zusätzliche Steuereinnahmen und potenzielle Einsparungen dank Ausgabenüberprüfungen auch zur Umsetzung der Empfehlungen zur Stärkung des Steuer- und Sozialleistungssystems bei (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 von 2020). Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen trägt dazu bei, öffentliche Investitionen effizienter zu gestalten (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C58/01) festgelegt sind, zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

F.1.1. Reform 1 „Ein effizienter öffentlicher Sektor“

Ziel der Reform ist die Modernisierung der Verwaltungsverfahren im öffentlichen Dienst und der Personalverwaltung.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: (1) Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 1); 2. Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte des öffentlichen Sektors (Teilmaßnahme 2).

F.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor. Die Teilmaßnahme besteht aus einem modernisierten Personalverwaltungssystem, das ein neues Personalregister für den öffentlichen Sektor umfasst.

F.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Plattform für Kompetenzschulungen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Die Teilmaßnahme besteht in der Schaffung einer Plattform für Fernunterricht und in Schulungsmodulen mit Schwerpunkt auf digitalen, finanziellen, analytischen und Führungskompetenzen.

F.1.2. Reform 2 „Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem“

Ziel der Reform ist es, die Voraussetzungen für eine Neugewichtung des Steuersystems zu schaffen, indem eine sozial gerechtere und wachstumsfreundliche Steuerstruktur gewährleistet wird und die Verbraucher ermutigt werden, ihr Verhalten durch Besteuerung zu ändern, um sich an die sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen. Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: 1. die Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, keine staatlichen Prioritäten mehr widerspiegeln oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen (Teilmaßnahme 1); 2. eine weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern (Teilmaßnahme 2); 3. eine Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten (Teilmaßnahme 3).

F.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Die Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Steuerbefreiungen und Sonderregelungen zu ermitteln, die ineffizient sind, die staatlichen Prioritäten nicht mehr widerspiegeln oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen, und die jeweiligen Steuergesetze zu ändern. Das Finanzministerium führt eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und arbeitet die erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften aus, die vom Parlament angenommen werden müssen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen auszuweiten, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über Möglichkeiten zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und entwirft die erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften, die vom Parlament angenommen werden müssen. Im Mittelpunkt der Analyse werden die Immobiliensteuer, die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und andere Umweltsteuern stehen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge anzupassen, um Armut besser zu verhindern und Einkommensungleichheiten zu verringern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über mögliche Anpassungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge und arbeitet die erforderlichen Änderungen der Rechtsvorschriften aus, die vom Parlament angenommen werden müssen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.3. Reform 3 „Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts“

Ziel der Reform ist es, die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts und der kommunalen Haushalte, die Transparenz der mittelfristigen Haushaltsplanung und die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: Den mittelfristigen Haushaltsrahmen (Teilmaßnahme 1); Ausgabenüberprüfungen (Teilmaßnahme 2); 3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen (Teilmaßnahme 3); 4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften (Teilmaßnahme 4); 5. Konsolidierung der nationalen Förderinstitute (Teilmaßnahme 5).

F.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Der mittelfristige Haushaltsrahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung des Rahmens für die mittelfristige Haushaltsplanung. Die Teilmaßnahme besteht in der Annahme von Methoden für die mittelfristige Haushaltsplanung und die Berechnung der Grundkosten, der Annahme der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur zur Präzisierung der Vorschriften für Haushaltsänderungen, der Bereitstellung eines Haushaltsinstruments und der Billigung eines mittelfristigen Haushalts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 durch die Regierung.

F.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Ausgabenüberprüfungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Konzept für Ausgabenüberprüfungen zu entwickeln und die erste umfassende Ausgabenüberprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Ausarbeitung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

F.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Wege zu ermitteln, wie die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden kann, insbesondere durch die Erhöhung des Anteils der Einnahmen, die direkt von den Gemeinden bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Reform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen und die Schaffung analytischer Instrumente, die es ermöglichen, kommunale Steuerindikatoren zu vergleichen und die Fähigkeit der Gemeinde zur Erzielung von Einnahmen zu bewerten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

F.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme eines Legislativpakets, das

- die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und den Bereichen mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen;
- dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem sie langfristige nachhaltige Investitionspläne vorlegen und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikoallokationsmechanismen entwickeln;
- die Zusammenfassung kommunaler Investitionsprojekte zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde;
- die Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich an staatlich organisierten Programmen für öffentlich-private Partnerschaften zu beteiligen, wodurch sich die Verwaltungskosten verringern dürften.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

F.1.3.5. Teilmaßnahme 5: Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, vier nationale Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenzufassen. Ziel der Einrichtung ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Entwicklungsinstitution, INVEGA, zu bündeln, die operativen Verfahren und die Fondsverwaltung der nationalen Entwicklungsinstitute zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, institutionelle Investoren anzuziehen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.

Diese Maßnahme zielt auch darauf ab, das Wachstumspotenzial der litauischen Wirtschaft zu unterstützen, indem die Höhe der verfügbaren öffentlichen Unterstützung strukturell angepasst wird, um Marktversagen und Ineffizienzen innerhalb der Wirtschaft im Bereich des ökologischen Wandels zu beheben.

Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 78901216 EUR an ILTE.

Die ILTE ändert die Anlagepolitik für die Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals. Die Anlagestrategie enthält eine Beschreibung der Finanzprodukte mit der voraussichtlichen Art der förderfähigen Endbegünstigten, die das zusätzliche Eigenkapital anfänglich unterstützen soll, einschließlich des voraussichtlichen Zeitplans für die Umsetzung und des voraussichtlichen Betrags jedes Finanzprodukts. Die ILTE verwendet für das zusätzliche Eigenkapital dasselbe Prüf- und Kontrollsystem, das von der Kommission gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 positiv bewertet wurde.

Die Investitionspolitik schreibt vor, dass die Finanzprodukte, die durch das zusätzliche Eigenkapital unterstützt werden, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen müssen. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung,⁶ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,⁷ iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁸. Darüber hinaus schließt die Investitionspolitik im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen Unternehmen Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt⁹ in den folgenden Sektoren aus: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten,¹⁰ ii) energieintensive Industriezweige und/oder Industriezweige mit hohen CO₂-Emissionen¹¹; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹²; IV) Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen¹³, v) Verarbeitung von Kernbrennstoff,

⁶ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁷ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen

⁹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁰ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹¹ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

¹² Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder die Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungssasche abzielen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Endbegünstigten im Rahmen der Investitionspolitik die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

F.1.4. Reform 4 „Verbesserung der Steuerehrlichkeit“

Ziel dieser Reform ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften in Hochrisikosektoren zu verbessern und die Transparenz von Transaktionen zu erhöhen. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: (1) mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen (Teilmaßnahme 1); 2) gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten (Teilmaßnahme 2); 3. Beschränkung der Verwendung von Bargeld (Teilmaßnahme 3); 4. künftige Steuerzahler finanziell kompetent sein (Teilmaßnahme 4); (5) mehr Transparenz im Bausektor (Teilmaßnahme 5).

F.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kontrolle des Verkaufs von Gebrauchtfahrzeugen zu verbessern, indem Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer und Verkäufer erhoben werden. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Straßenverkehrssicherheit wurde ein Kontensystem für Fahrzeugeigentümer eingeführt, um die tatsächlichen Verkäufer und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass sie ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Der Zugang zu den Daten des Buchführungssystems der Fahrzeughalter wurde für die staatliche Steuerinspektion sichergestellt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen.

F.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass Online-Plattformen verpflichtet werden, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden bis zum 31. Januar des Jahres zu melden, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Die staatliche Steuerinspektion erhält den ersten Datensatz bis zum 31. März 2024.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

F.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Beschränkung der Verwendung von Bargeld

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um die Verwendung von Bargeld in bestimmten Wirtschaftszweigen und/oder für bestimmte Arten von Transaktionen zu begrenzen und so das Ausmaß der Schattenwirtschaft zu verringern. Änderungen der Rechtsvorschriften werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium durchgeführten Analyse vorgeschlagen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

F.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Steuerkompetenz künftiger Steuerzahler zu verbessern. Die Teilmaßnahme besteht aus einer Sensibilisierungskampagne zur Steuerkompetenz von Kindern und

Jugendlichen, der Einrichtung einer Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in Schulen und der Ausgabe elektronischer Schülerkarten mit Zahlungsfunktion.

F.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Transparenz im Bausektor

Ziel der Teilmaßnahme ist mehr Transparenz im Bausektor. Die Teilmaßnahme besteht in der Bereitstellung eines digitalen Instruments, das die obligatorische Registrierung von Personen, die im Bausektor tätig sind, sowie für geplante und nicht routinemäßige Inspektionen ermöglicht.

F.1.5. Reform 5 „Werkzeuge für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen“

Ziel der Maßnahme ist es, Unternehmen bei der Steuerung des Insolvenzrisikos zu unterstützen. Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung von vier digitalen Instrumenten zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen.

F.1.6. Reform 6 „Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke“

Ziel der Reform ist es, die Steuerverwaltung zu modernisieren und die Mehrwertsteuerlücke zu verringern. Diese Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen: 1. Bereitstellung neuer Instrumente für die Datenanalyse für die staatliche Steuerinspektion (Teilmaßnahme 1); Überwachung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen (Teilmaßnahme 2); 3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 3); 4. Digitalisierung der Steuerzeichen (Teilmaßnahme 4); (5) neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des litauischen Zolls (Teilmaßnahme 5); 6. Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls (Teilmaßnahme 6).

F.1.6.1. Teilmaßnahme 1: Bereitstellung neuer Instrumente für die Datenanalyse für die staatliche Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, neue Instrumente für die Datenanalyse der staatlichen Steuerinspektion bereitzustellen. Die Teilmaßnahme besteht in der Bereitstellung analytischer Modelle und der Hinzufügung von sechs neuen Funktionen zu den bestehenden Informationssystemen der staatlichen Steuerinspektion.

F.1.6.2. Teilmaßnahme 2: Überwachung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Überwachung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen. Die Teilmaßnahme besteht in der Genehmigung einer Methodik und Empfehlungen für den Aufbau und die logische Integration der Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion.

F.1.6.3. Teilmaßnahme 3: Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Lizenzen für die robotergesteuerte Prozessautomatisierungssoftware zu erwerben und diese zur Automatisierung zweier Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion zu nutzen:

- 1) Erlass von Beschlüssen und Protokollen bei Verstößen gegen das Verwaltungsrecht;

2) Überarbeitung der alten Steuerrückstände und Geldbußen.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Mai 2022 abzuschließen.

F.1.6.4. Teilmaßnahme 4: Digitalisierung der Steuerzeichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Möglichkeiten zu sondieren, Papiersteuerzeichen, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse im Rahmen eines Pilotprojekts zu ersetzen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. Mai 2024 abzuschließen.

F.1.6.5. Teilmaßnahme 5: Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, neue Instrumente für die Datenanalyse durch den litauischen Zoll bereitzustellen. Diese Teilmaßnahme besteht in der Bereitstellung von Datenanalysetools und Schnittstellen zwischen IT-Anwendungen.

F.1.6.6. Teilmaßnahme 6: Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls. Die Teilmaßnahme besteht in der Bereitstellung digitaler Schulungsinstrumente und Schulungen für die staatliche Steuerinspektion und den litauischen Zoll.

F.1.7. Reform 7 „Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente“

Ziel der Reform ist es, Unternehmen in die Lage zu versetzen, elektronische Informationen und Daten mit Behörden auf automatisierte Weise auszutauschen. Die Reform besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Verarbeitung elektronischer Abwicklungsdokumente und ihrer Steuerdaten. Diese Reform umfasst auch zwei Teilmaßnahmen: 1. Entwicklung einer Lösung für elektronische Empfangsbestätigungen (Teilmaßnahme 1); 2. Lieferung eines Prototyps des eFTI-Gates.

F.1.7.1. Teilmaßnahme 1: Entwicklung einer Lösung, um elektronische Empfangsbestätigungen zu ermöglichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen Prototyp für den elektronischen Empfang zu schaffen und ihn in den IT-Systemen der staatlichen Steuerinspektion einzusetzen. Die staatliche Steuerinspektion stellt sie auch Unternehmen zur Verfügung.

F.1.7.2. Teilmaßnahme 2: Lieferung eines Prototyps eines eFTI-Gates

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Kontrollbehörden Zugang zu Frachtbeförderungsinformationen zu verschaffen, die von Unternehmen in Form von eFTI-Daten

verwaltet werden. Die Teilmaßnahme besteht in der Lieferung eines Prototyps für Anpassungen des Steuerverwaltungssystems.

F.1.8. Reform 8 „Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen“

Ziel ist es, die Verwaltung der Geldbußen zu reformieren. Die Maßnahme besteht in der Annahme von Rechtsvorschriften, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die meisten vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten und IT-Schnittstellen bereitzustellen.

F.1.9. Reform 9 „Repository system for audit and controls“

Mit der Investition in ein Repository-System für Prüfungen und Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Datenerhebung und -überwachung zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten sowie die Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung. Die jeweiligen Funktionen des Repository-Systems werden durch einen Auditbericht bestätigt. Der Prüfungsbericht deckt die befristeten Regelungen und, soweit bereits vorhanden, das neue einheitliche Informationssystem für die Verwaltung von EU-Mitteln und den Aufbau- und Resilienzplan für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 (IS2021) ab.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor — F.1.1.1 Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor	Bescheinigung über die Übergabe der Dienste und die Abnahme des modernisierten Personalverwaltungssystems				Q2	2026	Dienstleistungsübergabe- und Abnahmebescheinigung über ein modernisiertes Personalverwaltungssystem, einschließlich eines neuen Registers der Beschäftigten im öffentlichen Dienst.
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor — F.1.1.2 Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodule	Annahme von Leitlinien und Entwicklung von Schulungsmodulen				Q3	2024	Die Regierung Litauens nimmt strategische Leitlinien für die langfristige Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten des öffentlichen Sektors sowie einen Umsetzungsplan für die strategischen Leitlinien an. Die Agentur für öffentliche Verwaltung entwickelt Schulungsmodule zur Stärkung der Kompetenzen der Beschäftigten des öffentlichen Sektors. Folgende Schulungsmodule sind zu entwickeln: 1) digitale Kompetenzen; 2) finanzanalytische Kompetenzen; Führungskompetenzen.
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor —	Meilenstein	Bereitstellung von Fernlernplattformen für digitale,	Bescheinigung über die Übergabe und				Q1	2026	Für eine Plattform für Fernunterricht ausgestellte Dienstleistungsübergabe- und Abnahmebescheinigung, einschließlich Schulungen zu i) digitalen

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	F.1.1.2 Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte des öffentlichen Sektors		finanzanalytische und Führungskompetenzen	Abnahme der Dienste für die Bereitstellung einer Plattform für Fernunterricht						Kompetenzen; II) finanzanalytische Kompetenzen; und iii) Führungskompetenzen.
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. — F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Übermittlung der auf der Grundlage einer eingehenden Analyse unterbreiteten Vorschläge für die Rücknahme von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen an das Parlament	Eintragung von Entwürfen zur Änderung des Steuerrechts in das System der Rechtsakte				Q2	2022	Auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse bestehender Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht wirksam sind und (oder) keine staatlichen Prioritäten mehr widerspiegeln, werden Änderungsentwürfe zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Steuervorschriften zur Abschaffung	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen				Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen von Gesetzen zur Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen. Dazu gehört auch die

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	— F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen		oder Verringerung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen	des Steuerrechts						Verringerung der Unterschiede bei den Einkommensteuersätzen, die für die verschiedenen Einkommensquellen gelten.
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem — F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgr undlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstu m nicht behindern	Meilenstei n	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Steuern aus anderen Quellen, die dem Wirtschaftswachstu m weniger abträglich sind, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse im Parlament	Eintragung von Entwürfen zur Änderung des Steuerrechts in das System der Rechtsakte				Q2	2022	Auf der Grundlage einer Studie, in der Optionen zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die das Wirtschaftswachstum weniger beeinträchtigen, analysiert werden, werden Entwürfe für Änderungen der einschlägigen Steuergesetze ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem — F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen				Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern, um die Rolle von Steuern zu stärken, die das Wirtschaftswachstum in der Steuerstruktur nicht behindern.
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem — F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheit	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit	Die auf der Website des Finanzministeriums veröffentlichte Studie				Q2	2022	Veröffentlichung einer Studie zur Analyse der Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	heiten									
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem — F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge	Bestimmungen in den Gesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge				Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Studie zur Analyse der Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit.
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.1. Der mittelfristige Haushaltsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode zur mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Grundkosten und Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der	Bestimmungen über das Inkrafttreten zweier Methoden und des Gesetzes über die Haushaltsstruktur				Q2	2024	Inkrafttreten von: — die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur, mit denen die Regeln für die Revision der jährlichen Haushaltspläne präzisiert werden; — die Methodik zur Festlegung der Verfahren für die mittelfristige Haushaltsplanung, deren wichtigste Grundsätze im Gesetz über die Haushaltsstruktur festgelegt und durch einen Regierungsbeschluss genehmigt sind; — die durch Erlass des Finanzministers

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			Überarbeitung des Staatshaushalts.							genehmigte Methode zur Festlegung der Verfahren für die Berechnung der Basisausgaben.
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.1. Der mittelfristige Haushaltsrahmen	Meilenstein	Bereitstellung des Tools „Strategic Management Information System“ zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung	Bereitstellung des Tools „Strategic Management Information System“ zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung.				Q3	2025	Bereitstellung des Instruments für die mittelfristige Haushaltsplanung im Rahmen des strategischen Management-Informationssystems. Sie ermöglicht die Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung (einschließlich der Berechnung der operativen Ausgaben).
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.1. Mittelfristiger Haushaltsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027	Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027				Q3	2024	Die Regierung billigt das erste detaillierte dreijährige Haushaltsprojekt für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Der mittelfristige Haushaltsplan muss mit der genehmigten Methode für die mittelfristige Haushaltsplanung im Einklang stehen.
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und	Meilenstein	Abschluss der umfassenden	Vorlage der Ergebnisse der				Q1	2024	Ein Konzept für eine umfassende Ausgabenüberprüfung wird von der Regierung

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.2. Ausgabenüberprüfun gen		Überprüfung der Haushaltsausgaben	umfassenden Ausgabenüberpr üfung						genehmigt und im Rahmen der eigentlichen umfassenden Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Daten zur Ausführung des Haushaltsplans 2023, umgesetzt. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Ausarbeitung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahme n und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs der kommunalen Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Gemeinde, Einnahmen zu	Bestimmung im Änderungsgeset z über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und die Veröffentlichun g der Ergebnisse				Q2	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen, mit der die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden soll. Das Finanzministerium setzt Instrumente ein, die Folgendes ermöglichen: — Vergleich der kommunalen Einnahmen-, Ausgaben- und Leistungsindikatoren; — Beurteilung der Fähigkeit, die kommunalen Einnahmen zu erhöhen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden veröffentlicht.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			erzielen							
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmung in den geänderten Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich- privater Partnerschaften, aus der das Inkrafttreten der Änderungen hervorgeht				Q2	2022	Die geänderten Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften — die Zusammenfassung kommunaler Investitionsprojekte zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde; — die Gemeinden in die Lage zu versetzen, sich an staatlich organisierten Programmen für öffentlich-private Partnerschaften zu beteiligen, was zu einer Verringerung der Verwaltungskosten führen dürfte.
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstei n	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen 1) Investitionsgeset z, 2) das Konzessionsges etz, 3. Gesetz über staatliches und kommunales				4. QUART AL	2023	Das Legislativpaket, das aus Änderungen des Investitionsgesetzes, des Konzessionsgesetzes, des Gesetzes über staatliches und kommunales Vermögen und dessen Verwaltung sowie der Vorschriften über die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften besteht, stützt sich auf die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie über Möglichkeiten zur Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften im öffentlichen Bereich unter Berücksichtigung steuerlicher Beschränkungen. Mit dem Inkrafttreten des Legislativpakets — die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
				Vermögen und dessen Verwalter, 4. die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften						Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und den Bereichen mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen; — dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem sie langfristige nachhaltige Investitionspläne vorlegen und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikoallokationsmechanismen entwickeln.
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungserlasses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institute abgeschafft und einer Institution überlassen wird	Regierungsbeschluss, mit dem der Status nationaler Entwicklungsinstitutionen für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten des Regierungserlasses, mit dem der Status nationaler Entwicklungsinstitutionen für drei Institutionen (staatliche Agentur für Investitionsverwaltung, Agentur für die Entwicklung öffentlicher Investitionen und Garantiefonds für Agrarkredite) aufgehoben und einer Institution (INVEGA) überlassen wird. Das Ziel der einzigen verbleibenden Einrichtung mit dem Status einer nationalen Entwicklungsinstitution besteht darin, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Förderinstitution zu bündeln, die operativen Verfahren und die Mittelverwaltung der nationalen Förderinstitution zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, institutionelle Investoren anzuziehen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.
154a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Investitionspolitik	Änderung einer Anlagepolitik				Q1	2026	Änderung der Anlagepolitik der ILTE im Hinblick auf die Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals. Mit der Investitionspolitik wird sichergestellt, dass 78 901 216 EUR des zusätzlichen Eigenkapitals für die Unterstützung strategischer grüner Investitionen im Einklang mit den Interventionsbereichen, denen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 ein Klimakoeffizient von 100 % zugewiesen wurde, bereitgestellt werden, was unter anderem die Unterstützung neuer Kapazitäten in folgenden Bereichen umfassen kann: i) energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsprojekte und unterstützende Maßnahmen, die den Energieeffizienzkriterien entsprechen (025a), oder ii) energieeffiziente Renovierungs- oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastruktur, Demonstrationsprojekte und Unterstützungsmaßnahmen, die den Energieeffizienzkriterien entsprechen (026a), oder iii) Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel (022) oder

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										iv) erneuerbare Energien: Wind (028) oder v) erneuerbare Energien: Solar (029).
154b	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts — F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Kapitalzuführung	Übertragungsbescheinigung				Q2	2026	Litauen überweist 78 901 216 EUR an ILTE, um sein Eigenkapital zu erhöhen. Über die Kapitalzuführung für die ILTE, die die ARF-Investition darstellt, hinaus übermittelt Litauen bis zum 31. August 2026 einen Bericht, in dem die von der ILTE ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Investitionspolitik dargelegt werden, einschließlich der Schritte, die zur Umsetzung der Finanzprodukte unternommen wurden, die mit dem zusätzlichen Eigenkapital ursprünglich unterstützt werden sollen, sowie der erwarteten Schritte, die zur weiteren Ausführung dieser Produkte unternommen werden sollen.
155	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll holen Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter ein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll haben Zugang zu Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.				Q2	2021	Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wurde ein System der Buchführung der Fahrzeugeigentümer eingeführt, um die tatsächlichen (Weiterverkäufer) und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass sie ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Der Zugang zu Daten aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter wurde sichergestellt.
156	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen	Gesetzliche Bestimmung				Q1	2023	Die neuen Rechtsvorschriften im Gesetz über die Steuerverwaltung werden verabschiedet und

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Steuervorschriften — F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online- Wirtschaftstätigkeite n		Verpflichtung für Betreiber von Online- Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online- Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden	über das Inkrafttreten der gesetzlichen Informationspfl icht der Plattformbetreib er gegenüber der staatlichen Steuerinspektion						treten in Kraft. Der Betrieb einer Online-Plattform ist verpflichtet, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden bis zum 31. Januar des Jahres zu melden, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.
157	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online- Wirtschaftstätigkeite n	Meilenstei n	Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen, die auf Online- Plattformen ausgeführt werden.	Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen auf Online- Plattformen				Q1	2024	Die Staatliche Steuerinspektion holt detaillierte Daten zu den Umsätzen ein, die Steuerpflichtige im Jahr 2023 auf Online-Plattformen getätigt haben.
158	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Bargeld	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschrift en zur Einführung von Beschränkungen				4. QUART AL	2022	Auf der Grundlage der Analyse des Finanzministeriums treten die Rechtsvorschriften zur Einführung von Beschränkungen für Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Transaktionen in Kraft. Diese Änderungen verringern die Möglichkeiten für Unternehmen und natürliche Personen, ihr Einkommen zu verschleiern.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
				für Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszwei gen und/oder für einzelne Zahlungsarten						
159	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	Sollvorgab e	Anzahl der ausgegebenen elektronischen Schülerkarten mit Zahlungsfunktion.		Anzahl	12 900	90 000	Q3	2024	Ausgabe von 90000 elektronischen Schülerkarten mit Zahlungsfunktion.
160	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	Sollvorgab e	Zahl der Schulen (Primar-, Sekundar- , Progymnasiums- und Gymnasiumsschule n) mit neu eingesetzter oder ausgebauter Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen		Anzahl	40	240	Q3	2024	Einrichtung oder Aktualisierung der Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in den Kantinen von 240 Schulen.
161	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der	Meilenstei	Schulungsmaterial und -kampagne zur	Schulungsmateri alien und eine				Q2	2026	1. Von der staatlichen Steuerinspektion erstelltes Unterrichtsmaterial für Kinder und Jugendliche

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Steuervorschriften — F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	n	Steuerkompetenz	Sensibilisierungskampagne zur Steuerkompetenz						zum Thema Steuerkompetenz. 2. Für die Kampagne zur Steuerkompetenz ausgestellte Dienstleistungsübergabe- und Abnahmebescheinigung.
162	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.5. Mehr Transparenz im Bausektor	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Instrumente, um die Echtzeitregistrierung von Personen, die im Bausektor arbeiten, und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten, zu ermöglichen	Digitale Instrumente sind vorhanden und einsatzbereit				4. QUARTAL	2024	Voll funktionsfähiges digitales Instrument (Teilsystem Bauleiter-ID-Informationen), das die obligatorische Registrierung von im Bausektor tätigen Personen und die Identifizierung bestimmter Personen anhand eines speziellen Bauunternehmer-Identitätscodes ermöglicht.
163	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften — F.1.4.5. Mehr Transparenz im Bausektor	Sollvorgabe	Elektronisch identifizierbare Arbeitnehmer mit Transparent Worker ID auf Baustellen		% (Prozentsatz)	0	80	4. QUARTAL	2025	Im Bausektor wurden Bescheinigungen über rechtswidrige Ermittlungen für 1400 geplante Inspektionen und weitere 420 für nicht routinemäßige Inspektionen ausgestellt. Der Anteil der Arbeitnehmer auf Baustellen, die anhand der Transparent Worker ID identifiziert werden können, an der Gesamtzahl der auf Baustellen kontrollierten Arbeitnehmer sollte

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										mindestens 80 % betragen.
164	F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen zur Verfügung stehen	Meilenstein	Digitale Instrumente für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen	Vier digitale Instrumente zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen				4. QUARTAL	2025	Bereitstellung von vier digitalen Instrumenten zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen: 1. das Insolvenzportal; 2. einen Assistenten zur Erstellung des Umstrukturierungsplans; 3. einen Assistenten, der den Bewertungsprozess bei der Anwendung internationaler Bewertungsstandards unterstützt; 4. ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen zwischen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.1. Bereitstellung neuer Instrumente für die Datenanalyse für die staatliche Steuerinspektion	Meilenstein	Analysemodelle und IT-Systemfunktionen zur Verringerung der MwSt-Lücke	Bereitstellung von Analysemodellen und IT-Systemfunktionen				Q2	2026	Übermittlung von vier Analysemodellen an die staatliche Steuerinspektion, einschließlich eines Risikoprofils der Steuerpflichtigen mit 25 Risikokriterien, und von sechs neuen Funktionen an die bestehenden IT-Systeme der staatlichen Steuerinspektion
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung	Meilenstein	Genehmigung und Annahme der	Genehmigung und Erlass der				Q2	2026	Der Leiter der staatlichen Steuerinspektion

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.2. Überwachung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen		Rechtsakte des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über die Integration der Metadatenbank	Rechtsakte des Leiters der staatlichen Steuerinspektion						a) genehmigen — Methodik für die Einrichtung einer Metadatenbank für öffentliche Finanzinstitute; und — Empfehlungen zur Datenverwaltung für öffentliche Finanzinstitute; B) Erlass von Verordnungen über die Nutzung der Metadaten-Datenbank, die — das Verfahren für seine Verwendung festzulegen; und — geben Sie die Rechtsgrundlage für ihre Verwendung als Informationsquelle an.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen durch die staatliche Steuerinspektion	Inbetriebnahme der robotergesteuerten Prozessautomatisierungssoftware				Q1	2022	Die erworbenen Lizenzen der robotergesteuerten Prozessautomatisierungssoftware werden zur Automatisierung zweier Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion verwendet: — Erlass von Beschlüssen und Protokollen bei Verstößen gegen das Verwaltungsrecht; — Überarbeitung der alten Steuerrückstände und Geldbußen.
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung	Vorlage des Berichts über die Ergebnisse				Q1	2024	Der Abschluss des Pilotprojekts muss Folgendes ermöglichen:

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen		physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen	des Pilotprojekts						1) die Möglichkeiten zu prüfen, Papiersteuerzeichen, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen; 2) die Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholischer Getränke für die Wirtschaftsakteure zu bewerten. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.5. Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des	Meilenstein	Bereitstellung von fünf neuen Datenanalysemethoden für das Finanzrisikomanagement des litauischen Zolls	Bereitstellung neuer Datenanalysemethoden für das Finanzrisikomanagement des litauischen Zolls				4. QUARTAL	2025	Bereitstellung von fünf neuen Datenanalysemethoden für das Finanzrisikomanagement des litauischen Zolls.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	litauischen Zolls									
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.5. Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des litauischen Zolls	Sollvorgabe	Bereitstellung des Integrierten Fahrzeug- und Warenkontrollsystems (TRAKIS) und der Schnittstellen mit externen Nutzern		Anzahl	0	6	4. QUARTAL	2025	Lieferung von: a) ein integriertes Fahrzeug- und Warenkontrollsystem (TRAKIS) – ein Teilsystem des integrierten Zollinformationssystems; und B) fünf Schnittstellen zwischen TRAKIS und — das System „i.VAZ“ der staatlichen Steuerinspektion (Teilsystem des intelligenten Steuerverwaltungssystems (i.MAS)) — das System des staatlichen Grenzschutzes „VSATIS“; — das Seehafensystem Klaipėda „KIPIS“; — Verkehrsmanagementsystem der Grenzübergangsstelle Medininkai; — der Softwareanbieter JSC „Softra“ „Licence Plate Recognition System SOFTRA Cloud v3.0“.
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.6. Schulung des Personals der staatlichen	Meilenstein	Instrumente zur Verwaltung der Zuständigkeiten der staatlichen Steuerinspektion, des litauischen Zollpersonals und der Kunden	Bereitstellung von Schulungsmaterial für die staatliche Steuerinspektion und den litauischen Zoll				4. QUARTAL	2025	Bereitstellung a) eines digitalen Schulungsmanagementinstruments beim litauischen Zoll; B) sieben Schulungsmodulare für litauische Zollbeamte und/oder Kunden, darunter mindestens ein Modul mit virtueller Realität; C) ein Archiv für Lernressourcen bei der staatlichen Steuerinspektion.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Steuerinspektion und des litauischen Zolls									
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke — F.1.6.6. Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Sollvorgabe	Teilnahme an Schulungsmaßnahmen		Anzahl	0	1 050	4. QUARTAL	2025	Ausstellung von mindestens 1050 Ausbildungsnachweisen. Für die Schulungen der staatlichen Steuerinspektion werden mindestens 800 Bescheinigungen und für die Schulungen des litauischen Zolls mindestens 250 Bescheinigungen ausgestellt.
174	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über Registrierkassenaufzeichnungen und elektronische Quittungen	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Verpflichtung der Unternehmen, der Steuerverwaltung digitale Daten aus Registrierkassen zur Verfügung zu stellen; und verbindliche technische Anforderungen für elektronische Empfangsbestätigungen festzulegen.
175	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente — F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Entwicklung einer Lösung, um	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung elektronischer Quittungen in Geschäftsabläufen ermöglichen	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes				4. QUARTAL	2024	Inbetriebnahme der Anwendung (neuer elektronischer Dienst), die entwickelt wurde, um einen elektronischen Empfang zu generieren und von Unternehmen an Verbraucher zu liefern. Dieser Antrag wird den Unternehmen von der staatlichen Steuerinspektion zur Verfügung gestellt.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	elektronische Empfangsbestätigungen zu ermöglichen									
176	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente — F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Lieferung eines Prototyps des eFTI-Gates	Meilenstein	Bereitstellung eines Prototyps technologischer Lösungen für den Zugang zu Frachtbeförderungsinformationen, die von Unternehmen in Form von eFTI-Daten verwaltet werden	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes				Q2	2026	Lieferung eines Prototyps der Funktionen (neuer elektronischer Dienst) des i.VAZ-Teilsystems (Teilsystem „elektronische Sendungen“) des von der staatlichen Steuerinspektion verwalteten intelligenten Steuerverwaltungssystems (i.MAS) für den Zugang der Kontrollbehörden zu den eFTI-Daten von Unternehmen.
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die meisten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen, aus denen hervorgeht, dass Rechtsvorschriften erlassen wurden, mit denen die Verwaltung der meisten vom Staat verhängten Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen auf				Q2	2023	Es werden die erforderlichen Rechtsvorschriften (Gesetz über die Steuerverwaltung und andere Gesetze über vom Staat verhängte Geldbußen und andere wirtschaftliche Sanktionen) erlassen, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und wirtschaftlichen Sanktionen zu verwalten.

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
				die staatliche Steuerinspektion übertragen wird						
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Schnittstellen für Geldbußen und Wirtschaftssanktionen	Bereitstellung der Schnittstellen, die es Einrichtungen, die Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verhängen, ermöglichen, elektronische Daten über Geldbußen und Wirtschaftssanktionen an die staatliche Steuerinspektion zu übermitteln				Q2	2026	Bereitstellung der Schnittstellen, die es Einrichtungen, die Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verhängen, ermöglichen, elektronische Daten über Geldbußen und Wirtschaftssanktionen an die staatliche Steuerinspektion zu übermitteln. In den Regierungsbeschlüssen, mit denen die Vorschriften für die Informationssysteme genehmigt werden, sind die betreffenden Einrichtungen aufzuführen.
179	F.1.9. Repository-System für Audits und Kontrollen	Meilenstein	Repository-System für Audits und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Durchführung	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems				Q2	2022	Es wird ein Datenspeichersystem für die Überwachung der Durchführung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System umfasst mindestens die folgenden Funktionen:

Nein .	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
			der ARF							a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen.

F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Darlehensform

F.3.1. Reform 1: „Zunehmende Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge“

Ziel der Reform ist es, die Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen.

Die Reform besteht in der Erweiterung des Katalogs der Waren, die über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) erworben werden können, und der Annahme eines Plans für die Zentralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen mit dem Ziel, die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu erhöhen, die Standardisierung der Anforderungen an das öffentliche Beschaffungswesen zu fördern und Größenvorteile zu gewährleisten.

F.3.2. Investition 1. „Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Förderinstitution“

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine öffentliche Investition zur Erhöhung der Kapitalausstattung der INVEGA (Nationale Förderinstitution) durch eine Kapitalzuführung, um den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen zu verbessern. Durch die Investition wird INVEGA zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 150 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

INVEGA nimmt eine neue Investitionspolitik an, die auch die Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Zielen und Förderkriterien der Aufbau- und Resilienzfazilität umfasst. Die Anlagepolitik umfasst Folgendes:

- Die Anforderung, dass Investitionen des INVEGA mit den Zielen der ARF-Verordnung im Einklang stehen müssen, die zumindest für den Anteil des neuen Kapitals an den neuen Investitionen des INVEGA gilt, den das neue Kapital am Gesamtkapital des INVEGA ausmacht.
- Die Anforderung, die zumindest für den Anteil des neuen Kapitals an den neuen Investitionen des INVEGA am Gesamtkapital des INVEGA gilt, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere wenn die Anlagepolitik
 - o Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung¹⁴; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks

¹⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

liegen¹⁵; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung¹⁷;

- o bei der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen Unternehmen Unternehmen ausschließen, deren Schwerpunkt¹⁸ in den folgenden Sektoren liegt: I) auf fossilen Brennstoffen basierende Energieerzeugung und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹; II) energieintensive Industriezweige und/oder Industriezweige mit hohem CO₂-Ausstoß²⁰; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²¹; IV) Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen²², v) Verarbeitung von Kernbrennstoff, Erzeugung von Kernenergie;

- o die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten für die geförderten Investitionen zu verlangen.

- Die Anforderung, dass die endgültigen Investitionsentscheidungen des INVEGA von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat des INVEGA oder einem anderen einschlägigen

¹⁵ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zu Recyclingverfahren umzurüsten, um Bioabfälle zu kompostieren, und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen zu fördern, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der beschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas verwendet wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

²⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission fallen.

²¹ Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme auf die Steigerung der Energieeffizienz, die Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder die Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche abzielen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene vorliegen.

gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt werden.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einhe it	Ausgangsw ert	Ziel:	Quartal	Jah r	
180 a	F.3.1. Verstärkte Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtu ngen und -agenturen	Vom Gesundheitsminister ausgearbeiteter und angenommener Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtu ngen und -agenturen				Q2	202 3	Ein Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtun gen und -agenturen wird vom Gesundheitsminister ausgearbeitet und angenommen. Die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtun gen und -agenturen schließt Beschaffungsorganisati onen ein, die dem Ministerium für Gesundheit und Beschaffungsorganisati onen unterstehen, in denen das Gesundheitsministeriu m gemeinsam mit den Gemeinderäten, der Universität Vilnius, der

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen
										Universität Klaipėda oder der litauischen Universität für Gesundheitswissenschaften Mehrheitsaktionäre sind.
180 b	F.3.1. Verstärkte Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge	Sollvorgabe	Erweiterung des Katalogs der Zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)		Anzahl	83	105	4. QUARTAL	2025	Der elektronische Katalog der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT) wird gegenüber Ende 2022 um mindestens 22 neue Module für die Gegenstände erweitert, die über CPO LT erworben werden können.
180 c	F.3.2. Kapitalausstattung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Förderinstitution	Sollvorgabe	Kapitaltransfer der litauischen Regierung an INVEGA		EUR	0	150 000 000	Q2	2024	Litauen überweist 150 000 000 EUR an INVEGA, um seine Kapitalausstattung zu erhöhen.
180 d	F.3.2. Kapitalausstattung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA	Annahme einer Anlagepolitik				Q1	2025	Annahme einer neuen Investitionspolitik für INVEGA, die auch die Verwendung des zusätzlichen Eigenkapitals im

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder	Etappenziel/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen
	Förderinstitution									Einklang mit den Bestimmungen der Beschreibung der Maßnahme umfasst.

G. KOMPONENTE 7: MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR ALLE, AKTIV DAS NATIONALE WOHLERGEHEN ZU FÖRDERN

Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und einige der seit Langem bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Armut und Einkommensungleichheit sowie der geringen Abdeckung durch aktive Arbeitsmarktmaßnahmen anzugehen. Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Beschäftigung zu erhöhen und die nachhaltige Integration der Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie die Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit durch gezielte Erhöhungen bestimmter Leistungen, die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus, die Erhöhung des Sozialversicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit sowie Änderungen bei der Bereitstellung akkreditierter Sozialfürsorge zu verbessern.

Die Komponente besteht aus zwei Leitmaßnahmen – der garantierten Mindestsicherung und der kundenorientierten Beschäftigungsförderung.

Die Komponente soll dazu beitragen, erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, zur Erhöhung der Finanzierung und des Umfangs aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und zur Förderung von Kompetenzen zu erzielen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020). Dies gilt auch für die länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2019). Die Komponente trägt auch dazu bei, die länderspezifische Empfehlung zur Bekämpfung von Einkommensungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung umzusetzen, unter anderem durch eine bessere Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1, 2019), die Abdeckung und Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes sicherzustellen und die Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems zum Schutz vor Armut zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

G.1.1. Reform 1 „Gewährte Mindestsicherung“

Ziel dieser Reform ist es, das soziale Wohlergehen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu erhöhen und die Armut zu lindern. Es besteht aus drei Teilmaßnahmen: 1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften (Teilmaßnahme 1), 2. zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit von Sozialleistungen (Teilmaßnahme 2); und 3) die Anerkennung der Sozialfürsorge (Teilmaßnahme 3).

G.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Wirksamkeit der Mindesteinkommensregelung zur Linderung der Armut zu erhöhen. Die Teilmaßnahme besteht in der Durchführung einer Analyse der

Mindesteinkommensregelung und des Inkrafttretens von Änderungen der Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie.

G.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, bestimmte Änderungen umzusetzen, um die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen unabhängig von einer Studie zu erhöhen. Sie betreffen Änderungen der Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Versicherungsschutzes und der Angemessenheit der Arbeitslosenversicherung, zur Einführung zusätzlicher Leistungen für alleinstehende ältere und behinderte Menschen sowie zur Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus zur Verringerung der Altersarmut.

G.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Akkreditierung der Sozialfürsorge

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Sozialfürsorgedienste zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein Akkreditierungssystem eingerichtet, und ab dem 1. Januar 2022 werden nur akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht.

G.1.2. Investition 2: „Kundenorientierte Beschäftigungsförderung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die operativen Prozesse und die Unterstützung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung zu optimieren, Anreize für Unternehmertum und Umschulung/Weiterbildung in Bereichen mit hoher Wertschöpfung zu schaffen und Beschäftigungsförderung zu leisten. Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: 1. Optimierung und Digitalisierung der betrieblichen Prozesse der Arbeitsverwaltung, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten (Teilmaßnahme 1); und 2) Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen (Teilmaßnahme 2).

G.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Optimierung und Digitalisierung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung zu digitalisieren und die Kundenorientierung zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Inbetriebnahme der Plattform der Arbeitsverwaltungen.

G.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Umfang und die Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen. Die Teilmaßnahme besteht in dem Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung von zwei Pilotprogrammen zur Förderung von Ausbildung und Unternehmertum und zur Unterstützung von Teilnehmern im Rahmen dieser Programme sowie in der Bereitstellung von Zuschüssen zur Förderung der Beschäftigung.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
180	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung — G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Fertigstellung einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung	Abschlussbericht erstellt				4. QUARTAL	2022	Die Studie enthält Empfehlungen zur Reform der Mindesteinkommensregelung sowie eine Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen.
181	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung — G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung der Mindestsicherung	Bestimmung in den Rechtsvorschriften, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				4. QUARTAL	2025	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Empfehlungen der Studie über die Angemessenheit des Mindesteinkommens (zumindest Änderungen der Geldleistungen der Sozialhilfe, der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaftsurlaub, der Sozialhilferenten, der Kindergeldleistungen, der Kindergeldleistungen und der Indexierungsmethode für Sozialleistungen).

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
182	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung — G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für behinderte und ältere alleinstehende Personen	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q3	2021	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass alleinstehende (nicht verheiratete) behinderte und ältere Menschen eine zusätzliche monatliche Leistung (Einpersonengeld) erhalten.
183	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung — G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung der Abdeckung und Angemessenheit des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit	Bestimmung im Änderungsgesetz über die Arbeitslosen- Sozialversicherung, aus der das Inkrafttreten hervorgeht				Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die — Erhöhung der Mindestleistung der Arbeitslosenversicherung auf einen indexierten Betrag, der mindestens fünf Grundsozialleistungen entspricht; — Verlängerung der Höchstdauer der Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Personen im Vorruhestandsalter.
184	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung —	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				4. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die — Überprüfung des Rentenindexierungsmechanismus, um eine

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen		Änderungen des Rentenindexierungsmechanismus							schnellere Erhöhung der Renten zu ermöglichen und so die Armutsgefährdungsquote für ältere Menschen zu senken.
185	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung — G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die — Festlegung einheitlicher Anforderungen (für Räumlichkeiten (wenn Räumlichkeiten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind) und Qualifikation des Personals) für die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorge (10 Dienstleistungen); — zu regeln, dass ab dem 1. Januar 2022 nur akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht werden dürfen.
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.1. Optimierung und Digitalisierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Änderungen der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung umfassen, um deren digitalen Wandel zu ermöglichen.

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltungen, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten									
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.1. Optimierung und Digitalisierung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten	Meilenstein	Digitaler Wandel der Arbeitsverwaltung	Inbetriebnahme der Plattform der Arbeitsverwaltung				4. QUARTAL	2025	Inbetriebnahme der Plattform der Arbeitsvermittlungsdienste, die digitale Dienste bereitstellen soll.
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.2.	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der Beschäftigungsfö	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q2	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, in denen Folgendes festgelegt wird: — die Frist für die Anwendung der neuen Maßnahmen;

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen		Erweiterung für die Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel)							— die Zielgruppen; — die Auswahlkriterien und -anforderungen zur Erfüllung der Ziele des digitalen und ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft; — die Anforderungen an die Nachhaltigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze.
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Meilenstein	Das Pilotprojekt zur Förderung des Unternehmertums	Rechtsakte über die Schaffung materieller und rechtlicher Bedingungen, die unterzeichnet wurden, um mindestens 1200 Arbeitsplätze zu schaffen oder				Q2	2026	Rechtsakte zur Schaffung materieller und rechtlicher Bedingungen für die Schaffung oder Anpassung von mindestens 1200 Arbeitsplätzen (darunter mindestens 700 Arbeitsplätze zur Unterstützung des digitalen Wandels und mindestens 400 Arbeitsplätze zur Unterstützung des ökologischen Wandels und/oder der Kreislaufwirtschaft)

Nein.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	dernden Maßnahmen			anzupassen						
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Meilenstein	Personen, die von der subventionierten Beschäftigungsmaßnahme profitieren	1000 Personen, die von der subventionierten Beschäftigungsmaßnahme profitieren.				Q2	2026	1000 Personen, die von der subventionierten Beschäftigungsmaßnahme profitieren.
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung — G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Sollvorgabe	Schulungen zum Erwerb digitaler und anderer Qualifikationen und/oder Kompetenzen		Ausgestellte Ausbildungsnachweise	0	15 078	Q2	2026	15078 Ausbildungsnachweise für den Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen mit hohem Mehrwert (davon mindestens 10000 für den Erwerb digitaler Qualifikationen und/oder Kompetenzen)

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

G.3.1. Reform: Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste

Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung bei der Planung und Erbringung von Sozial-, Beschäftigungs- und anderen damit verbundenen Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu verbessern. Die Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Förderung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen; 2) Stärkung der Kompetenzen von Sozialarbeitern.

G.3.1.1. Teilmaßnahme 1: Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, integrierte Beschäftigungs-, Sozial- und sonstige Dienstleistungen für Personen anzubieten, die als arbeitslos gemeldet sind oder sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten. Die Teilmaßnahme umfasst das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften und die Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung.

G.3.1.2. Teilmaßnahme 2: Stärkung der Kompetenzen von Sozialarbeitern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten in den Sozialdiensten wird im Rahmen öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt und organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, bietet methodische Unterstützung und stellt sicher, dass die Beschäftigten in den Sozialdiensten bei ihren beruflichen Tätigkeiten unterstützt werden.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste — G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen, die von der Arbeitsverwaltung und den Gemeinden für Arbeitslose und Personen erbracht werden, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Geänderte Rechtsvorschriften treten in Kraft, die vorsehen, dass die Arbeitsverwaltung personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen unter Anwendung eines Fallmanagement-Ansatzes für Arbeitslose und Personen anbietet, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Beschäftigung haben. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung Programme zur Förderung der Beschäftigung durchführen und dabei einen Fallbearbeitungsansatz für die oben genannte Zielgruppe anwenden.
193	G.3.1.	Sollvorgabe	Genehmigung		Anzahl	0	48	4.	2025	Mindestens 48 Gemeinden genehmigen

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangs wert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungs dienste — G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	e	von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden					QUART AL		beschäftigungsfördernde Programme, die die Anwendung des Fallmanagement- Ansatzes und/oder den Einsatz eines Fallmanagers umfassen.
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungs dienste — G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen von Sozialarbeitern	Meilenstei n	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienstlei stungen	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistung en				4. QUART AL	2022	Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten in den Sozialdiensten wird im Rahmen öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt. Das Zentrum organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und stellt sicher, dass neue Beschäftigte der Sozialdienste bei ihren beruflichen Tätigkeiten unterstützt werden.

KOMPONENTE 8: REPOWEREU

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel und insbesondere die Notwendigkeit zu bewältigen, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz von Gebäuden und im Verkehr zu erhöhen und die Entwicklung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Die Komponente sieht technische und finanzielle Unterstützung vor, um die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu beschleunigen. Was die Mobilität betrifft, so sieht die Maßnahme Unterstützung für den Erwerb und die Lieferung wesentlicher Komponenten für den emissionsfreien Schwerlastverkehr auf den litauischen Binnenwasserstraßen vor, wodurch der Straßengüterverkehr auf den litauischen Autobahnen verringert wird. Was die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen betrifft, so sind Gesetzesänderungen geplant, die über die Umsetzung der RED II hinausgehen, um die Verwaltungsanforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, und eine Modellierungsstudie zum litauischen Energiesystem zielt darauf ab, Möglichkeiten zu ermitteln, wie 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden können. Darüber hinaus sind finanzielle Lösungen für den Aufbau von Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen geplant. Diese Maßnahmen sollen durch die verstärkte lokale Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen eine länderübergreifende Dimension haben.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 4) aus dem Jahr 2022 umgesetzt, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden erhöht und ausreichende Kapazitäten für Energieverbindungsleitungen sichergestellt werden. Darüber hinaus tragen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 4) bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Gewährleistung einer ausreichenden Netzkapazität und eines ausreichenden Netzzugangs, die Sicherstellung des Wandels und der Dekarbonisierung der Industrieproduktion, die Steigerung der Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch um die Energiearmut zu verringern; Gewährleistung ausreichender Kapazitäten der Stromverbindungsleitungen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen, die rechtzeitige Synchronisierung mit dem EU-Stromnetz fortzusetzen und die politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen zu verstärken.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

H.1.1. Investition 1: „Beschleunigung der Gebäuderenovierung“

Ziel der Investition ist es, den Gebäuderenovierungsprozess zu unterstützen. Die Investition besteht aus zwei Teilmaßnahmen: 1. Aktualisierung der Renovierungspakete und -standards (Teilmaßnahme 1); (2) Förderung der Gebäuderenovierung (Teilmaßnahme 2).

H.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Renovierungspakete und -standards

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.3.1. (Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte). Diese Teilmaßnahme umfasst die Vorbereitungsarbeiten für die Renovierung von sechs Demonstrationsgebäuden.

H.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (ausgeweitet)

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um eine Erweiterung der Teilmaßnahme B.1.3.4. (Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden). Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verringerung des Energieverbrauchs und der Emissionen von Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung der Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen. Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten dieser Investition unterstützt. Diese Investitionen können auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union für Kosten unterstützt werden, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden.

H.1.2. Investition 2 „Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt“

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Transport von Gütern und anderen Arten von Fracht über Wasser als sauberere Alternative zum Straßenverkehr zu fördern. Die Maßnahme besteht in der Anschaffung eines Elektroschiffes und eines Elektrokrans.

H.1.3. Reform 1 „Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen“

Ziel dieser Reform ist es, Anreize für die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu schaffen, institutionelle und rechtliche Mechanismen zu vereinfachen und Investitionsanreize für EE-Entwickler zu schaffen.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: (1) Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler (Teilmaßnahme 1); (2) Förderung des Baus von EE-Anlagen (Sonnenenergie) (Teilmaßnahme 2).

H.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Verwaltungsanforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen. Diese Reform besteht aus einem Paket von Gesetzesänderungen, das Elemente enthält, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) hinausgehen. Das Reformpaket soll insbesondere

- Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform muss es ermöglichen, Hybridanlagen für erneuerbare Energien (wie Solar- und Windenergie) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das einfach auf der Hinzufügung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet.
- Erfordern eine einzige Entwicklungsgenehmigung und eine einzige Herstellungserlaubnis für Hybridkraftwerke.

- Verzicht auf die Entwicklungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumenten für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW.
- Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigung und Genehmigung für die Stromerzeugung) darf bei neuen EE-Kraftwerken nicht länger als ein Jahr dauern.

H.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.1.2. (Unterstützung für den Bau einzelner Lagereinrichtungen). Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Erzeugung erneuerbarer Energie zu fördern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften miteinander zu verbinden. Die Teilmaßnahme besteht in der Förderung der Errichtung und des Anschlusses von EE-Stromerzeugungskapazitäten an das Netz.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einh eit	Ausgan gswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
195	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.1. Aktualisierung der Renovierungspak ete und -standards	Meilenstei n	Vorbereitungs arbeiten für die Renovierung von Demonstration sgebäuden durch die grüne Platte	Durchführung von Vorbereitungsar beiten für die Renovierung von Demonstrations gebäuden auf der grünen Ebene				Q2	2026	1) Technische Planung und Veröffentlichung von Demonstrationsprojekten zur Renovierung von Grünanlagen, die drei öffentliche Gebäude und drei Gebäude mit mehreren Wohnungen umfassen; 2. Veröffentlichung von Werbematerial für die Vorführung der Renovierung von Platten; 3) Es werden methodische Leitlinien für die Durchführung von paneelbasierten Renovierungen veröffentlicht; 4. Für die in Auftrag gegebenen technischen Entwurfsberatungsdienstleistungen sind Abnahmebescheinigungen zu unterzeichnen.
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (ausgeweitet)	Sollvorgab e	Fläche renovierter Mehrfamilienh äuser		m ²	0	346 000	Q2	2026	346 000 m ² von Gebäuden mit mehreren Wohnungen werden renoviert und erhalten einen Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten und einen Ausgleich für den Teil der Zinsen, der auf Darlehen zur Finanzierung dieser Renovierungen gezahlt wird, der über einen Zinssatz von 3 % hinausgeht, um eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um durchschnittlich mindestens 30 % zu erreichen und eine

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einh eit	Ausgan gswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Energieeffizienzklasse A oder B zu erreichen. Fünf renovierte Gebäude mit mehreren Wohnungen erhalten technische Hilfe.
197	H.1.2. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt	Meilenstei n	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffe s und eines Elektrokrans	Kauf und Lieferung von Elektrokran und Elektroschiff				Q2	2026	Kauf und Lieferung von Elektrokran und Elektroschiff.
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazi tät aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfel ds für EE- Entwickler	Meilenstei n	Inkrafttreten von Rechtsvorschri ften zur Verbesserung des Investitionsum felds für EE- Entwickler	Inkrafttreten der Rechtsvorschrift en				Q3	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltungsanforderungen für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die geänderten Rechtsvorschriften — Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform muss es ermöglichen, Hybridanlagen für erneuerbare Energien (wie Solar- und Windenergie) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das einfach auf der Hinzufügung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet. — Für Hybridkraftwerke ist eine einzige

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einh eit	Ausgan gswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
										Entwicklungsgenehmigung und eine einzige Herstellungserlaubnis erforderlich. — Verzicht auf Entwicklungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumenten und für neue EE-Kraftwerke bis 100 kW. — Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigung und Genehmigung für die Stromerzeugung) darf bei neuen EE-Kraftwerken nicht länger als ein Jahr dauern.
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)	Sollvorgabe	Schaffung neuer Solarerzeugungskapazitäten		MW	0	324.7	Q2	2026	324,7 MW Solarstromkapazität wurden installiert und an das Netz angeschlossen.

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen

H.3.1. Investition 1: Förderung von EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlagen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in den Energieeffizienzfonds (im Folgenden „Fazilität“), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im litauischen Sektor für erneuerbare Energien zu verbessern. Über die Fazilität werden Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 549 130 737 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Darlehen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die an derselben Aufforderung teilnehmen), um ihre Investitionen in Kraftwerke für erneuerbare Energien (Wind-, Solar- und Hybridkraftwerke) und Stromspeicheranlagen zu finanzieren.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung), die folgenden Inhalt hat:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat des INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, Rückflüsse gemäß der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Bedienung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

- b. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners sichergestellt werden soll.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor die Finanzierung eines Vorhabens zugesagt wird.
 - d. Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan des INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird Folgendes überprüft: die Wirksamkeit der Kontrollsysteme im INVEGA, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung eingehalten wird, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung) überprüft.
5. Anforderungen an die Berichterstattung über Klimainvestitionen für die Fazilität²³.
- Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²³ Endbegünstigte, die mit bestimmten Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielvorgabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einheit	Ausgangswert	Ziel:	Quartal	Jahr	
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlagen	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)				4. QUARTAL	2023	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung).
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlagen	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtungen	Veröffentlichung der Aufforderung				Q3	2024	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die an derselben Aufforderung teilnehmen), Darlehensanträge einzureichen, die den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen entsprechen.
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlagen	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0 %	20 %	Q2	2025	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
207	H.3.1. Investitionsförderung	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten		%	20 %	100 %	Q2	2026	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen

Nei n.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenzi el/Zielvor gabe	Anrede	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für den Abschluss		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Etappenziele und Zielwerte
					Einh eit	Ausgang swert	Ziel:	Quartal	Jahr	
	ng für EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlag en		unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen							über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF- Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
208	H.3.1. Investitionsförderu ng für EE-Anlagen (Solar-, Wind- und Hybridanlagen an Land) und Stromspeicheranlag en	Meilenstei n	Übertragung der ARF- Investitionen auf die Fazilität	Bescheinigung oder anderer gleichwertiger Nachweis des Rechtsübergangs				Q2	2026	Litauen überweist 549 130 737 EUR an INVEGA für die Fazilität.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 3849237823 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanzieller Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

1.1 Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
21	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen
28	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Einführung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Erwerb von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in denen diese Anforderungen verbindlich sind
29	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Fonds für nachhaltige Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur
37	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Betanken mit alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentliche und halböffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
43	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Betanken mit alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes
44	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff)	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems von Anrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und digitalen Wandel
83	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugewiesene Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen
84	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen
89	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich Mobilität	Meilenstein	Benennung einer zuständigen Behörde für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Tätigkeiten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung zur Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes der allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Vorschriften für die Entwicklung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, ausgearbeitet und genehmigt werden
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das „Millennium School Progress Program“
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Gemeinden
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierungsverordnung über die Verfahren zur Regelung der Berufsberatung (Berufsberatung)
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Ausbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische F & E-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Aufgaben der Innovationsförderung von anderen Agenturen
128	E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten
132	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. — F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Übermittlung der auf der Grundlage einer eingehenden Analyse unterbreiteten Vorschläge für die Rücknahme von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen an das Parlament
144	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Steuern aus anderen Quellen, die dem Wirtschaftswachstum weniger abträglich sind, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse im Parlament
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften
155	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll holen Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter ein

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen durch die staatliche Steuerinspektion
179	F.1.9. Repository-System für Audits und Kontrollen	Meilenstein	Repository-System für Audits und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Durchführung der ARF
182	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für behinderte und ältere alleinstehende Personen
185	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Digitalisierung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der Beschäftigungsförderung für die Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel)
		Höhe der Ratenzahlung	649543707 EUR

1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung von Familienarzneimitteln für den Zeitraum 2016-2025
27	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Sollvorgabe	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)
50	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung
57	B.1.4 Aufrechterhaltung einer erhöhten THG-Absorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Torfgebieten) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
60a	C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit.
64	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
76	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen	Sollvorgabe	Unterzeichnete Verträge mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten Kulturressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden
80	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primarschul-, Sekundarbereich I und Sekundarbereich II (Lehrplan)
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Schulung des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Programme zur Entwicklung von Qualifikationen für pädagogisches Personal festgelegt sind

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehrpläne
107	D.1.2. Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung zur Einführung eines Modells für ein koordiniertes System des lebenslangen Lernens und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.2: Bewertung der Kompetenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die berufliche Bildung von Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Einrichtung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes bestehender Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs der kommunalen Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Gemeinde, Einnahmen zu erzielen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
156	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung für Betreiber von Online-Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden
158	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Bargeld	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen
180	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Fertigstellung einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung
184	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über Änderungen des Rentenindexierungsmechanismus
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler
		Höhe der Ratenzahlung	221820028 EUR

1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Festlegung eines Modells für die Erbringung grundlegender öffentlicher Gesundheitsdienste

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit
18	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notfälle
48	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) den Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, B) Änderung der technischen Bauvorschriften „Entwurf und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers von 2016-11-11 C) Richtlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der Technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Gestaltung von

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
			Holzkonstruktionen“, genehmigt durch die Verordnung Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Genehmigung des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft durch die Regierung
108	D 1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende – E.1.1.2. Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Forschung und Studien, mit dem das System für die Finanzierung und Einschreibung in der Hochschulbildung geändert wird
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Steuervorschriften zur Abschaffung oder Verringerung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
145	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungserlasses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institute abgeschafft und einer Institution überlassen wird
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die meisten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten
183	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung der Abdeckung und Angemessenheit des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit
		Höhe der Ratenzahlung	477534313 EUR

1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
15	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells
67	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Inbetriebnahme des Datenaustauschinstrumentes
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Erstellung digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen	Sollvorgabe	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Sollvorgabe	Unterzeichnung von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung	Sollvorgabe	Zahl der Hochschulmitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung	Sollvorgabe	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind oder einen Master-Abschluss im IT-Bereich erworben haben
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodule

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Der mittelfristige Haushaltsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode zur mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Grundkosten und Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Der mittelfristige Haushaltsrahmen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfungen	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben
157	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen, die auf Online-Plattformen ausgeführt werden.
159	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	Sollvorgabe	Nummer der ausgestellten Schülerkarte mit Zahlungsfunktion
160	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	Sollvorgabe	Zahl der Schulen (Primar-, Sekundar-, Progymnasiums- und Gymnasiumsschulen) mit neu eingerichteter oder ausgebauter Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen
		Höhe der Ratenzahlung	60000000 EUR

1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe
62	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie	Sollvorgabe	Die Staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für staatliche Institutionen und Einrichtungen.
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Sollvorgabe	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Digitaler Wandel in der Bildung	Sollvorgabe	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Sollvorgabe	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Sollvorgabe	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben
135	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont Europa und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Sollvorgabe	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms Horizont Europa von Hochschuleinrichtungen und KMU, denen finanzielle Unterstützung gewährt wurde

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
162	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Bausektor	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Instrumente, um die Echtzeitregistrierung von Personen, die im Bausektor arbeiten, und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten, zu ermöglichen
175	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Entwicklung einer Lösung, um elektronische Empfangsbestätigungen zu ermöglichen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung elektronischer Quittungen in Geschäftsabläufen ermöglichen
		Höhe der Ratenzahlung	60000000 EUR

1.6 Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.10. H Dashboard mit Indikatoren für die Qualität von Ealthcare- Diensten	Sollvorgabe	Dashboard der Indikatoren für die Qualität des Gesundheitswesens
16	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.2. Humanressourcen und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Sollvorgabe	Humanressourcen und Infrastrukturkapazität
22	B. 1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Arbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und damit zusammenhängende Infrastruktur	Meilenstein	Durchführung der vorbereitenden Arbeiten für Offshore-Windkraftanlagen und die dazugehörige Infrastruktur

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
51	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Sollvorgabe	Bereitstellung digitaler Instrumente im Zusammenhang mit Renovierungen
58c	B.1.6. Transparenz der Informationen über den Netzanschluss	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften
65	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Bereitstellung eines Datenverwaltungsmodells
78	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen	Sollvorgabe	Bereitstellung digitaler (elektronischer) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen
85	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Sollvorgabe	5G-Dienste in städtischen Gebieten und andere Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung einer Plattform für Fernunterricht für Beschäftigte des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Bereitstellung von Fernlernplattformen für digitale, finanzanalytische und Führungskompetenzen
163	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Bausektor	Sollvorgabe	Elektronisch identifizierbare Arbeitnehmer mit Transparent Worker ID auf Baustellen
164	F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos von Unternehmen zur Verfügung stehen	Meilenstein	Digitale Instrumente für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Der mittelfristige Haushaltsrahmen	Meilenstein	Bereitstellung des Tools „Strategic Management Information System“ zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des litauischen Zolls	Meilenstein	Bereitstellung von fünf neuen Datenanalysemethoden für das Finanzrisikomanagement des litauischen Zolls
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des litauischen Zolls	Sollvorgabe	Bereitstellung des Integrierten Fahrzeug- und Warenkontrollsystems (TRAKIS) und der Schnittstellen mit externen Nutzern
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Instrumente zur Verwaltung der Zuständigkeiten der staatlichen Steuerinspektion, des litauischen Zollpersonals und der Kunden
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Schulung des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Sollvorgabe	Teilnahme an Schulungsmaßnahmen
174	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsakten über Registriertassenaufzeichnungen und elektronische Quittungen
181	G.1.1. Garantierte Mindestsicherung – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und die damit verbundenen Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung der Mindestsicherung
		Höhe der Ratenzahlung	178000000 EUR

1.7 Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Meilenstein	Zentrum für neuartige Therapien
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Erhebung von Referenzgenomdaten	Sollvorgabe	Anzahl der für das menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11 Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan und Projekte für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems
17	A.1.2. Erbringung von Langzeitpflegediensten A.1.2.2. Humanressourcen und Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Sollvorgabe	Fahrwegkapazität
19	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.2. Modernisierung der Clusterzentren für Infektionskrankheiten	Sollvorgabe	Zahl der modernisierten Clusterzentren für Infektionskrankheiten
20	A.1.3. Resilienz der Gesundheitssysteme bei Notfällen A.1.3.3. Modernisierung von Notfallabteilungen und Wiederbelebungseinheiten in regionalen Krankenhäusern	Sollvorgabe	Zahl der Krankenhäuser mit modernisierten Notfall-, Wiederbelebungs- oder Intensivstationen.
26	B.1.1 Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau einzelner Speicheranlagen	Sollvorgabe	Installierte individuelle Energiespeicherkapazität

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
32	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Anzahl der in Litauen gelieferten und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge
32a	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Länge neu gebauter oder renovierter Fahrradwege, Straßen oder Fahrspuren oder kombinierter Fahrrad- und Fußgängerwege
32b	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Meilenstein	Elektrifizierung von Eisenbahnabschnitten zwischen Radviliškis und Klaipėda
33	B.1.2. Fortbewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für die Bereitstellung sauberer Fahrzeuge und für nachhaltige Mobilität	Sollvorgabe	Anzahl der nachgerüsteten Busse
34	B.1.2. Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Reform des überörtlichen Mobilitätssystems
36	B.1.2. Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Sollvorgabe	Lieferung von Bussen mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb
39	Errichtung privater und öffentlich zugänglicher Ladepunkte	Sollvorgabe	800 öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und 18910 private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge werden installiert.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
42	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Aufbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen und das Betanken mit alternativen Kraftstoffen	Sollvorgabe	Installation einer öffentlich zugänglichen Wasserstoffstation
45	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff)	Sollvorgabe	Installierte Gesamtkapazität neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethangas und erneuerbarem Wasserstoff
46	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und erneuerbarer Wasserstoff)	Sollvorgabe	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation
52	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.3. Lieferung von Bauprodukten und Erbringung von Dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Sollvorgabe	Installierte Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien
54	B.1.3 Beschleunigung der Gebäuderenovierung und nachhaltige städtische Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden	Sollvorgabe	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser
55	Aufrechterhaltung und Steigerung der THG-Absorptionskapazität	Sollvorgabe	Erwerb von Waldflächen mit großer biologischer Vielfalt
59	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie	Meilenstein	Von staatlichen Einrichtungen und Stellen betriebene Systeme, die auf hybride Cloud-Infrastrukturen umgestellt wurden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
60b	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Bereitstellung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit.
60c	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Gelieferte Hard- und Software für Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität
61	C.1.1a Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Sollvorgabe	Abschluss der Cybersicherheitsschulung.
63	C.1.1 Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie	Sollvorgabe	Die staatliche Agentur für digitale Lösungen erbringt IT-Dienstleistungen für alle staatlichen Einrichtungen und Stellen, die in der Liste der staatlichen Einrichtungen und Stellen aufgeführt sind, die zentrale IT-Dienste in Anspruch nehmen.
66	C.1.2 Datenverwaltung und offene Daten	Sollvorgabe	Integration von Informationsressourcen in den Datensee
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Sollvorgabe	Bereitstellung digitalisierter neuer oder verbesserter Dienste des öffentlichen Sektors
75	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Technologische Ressourcen in litauischer Sprache	Sollvorgabe	Bereitstellung der für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlichen litauischen Sprachressourcen
77	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung kultureller Ressourcen	Meilenstein	Zugänglich gemachte kulturelle Ressourcen
82	C.1.4 Technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Sollvorgabe	Bau eines IKT-FuE-Zentrums und Lieferung von FuE-Ausrüstung
88	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.2. Weiterer Bau von Hochgeschwindigkeitsnetzen	Sollvorgabe	Hochgeschwindigkeitsverbindung zu sozioökonomischen Schwerpunkten
90	C.1.5 Schritt in Richtung 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich Mobilität	Sollvorgabe	Bereitstellung experimenteller digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
96	Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Programm „Millenniumsschule“	Sollvorgabe	Validierte Berichte
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Schulung des pädagogischen Personals	Sollvorgabe	Anzahl der Personen, die eine Ausbildung absolviert oder einen Master-Abschluss erworben haben
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstung für MINKT-Zentren und mobile Laboratorien	Sollvorgabe	Für MINKT-Zentren und mobile Laboratorien erworbene Ausrüstung
109	D.1.2. Zugang zum IT-System für lebenslanges Lernen für Erwachsene	Sollvorgabe	Mit dem IT-System des lebenslangen Lernens geschulte Personen
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Sollvorgabe	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme registriert
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Sollvorgabe	Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Ausbildung	Sollvorgabe	Anzahl der ausgestellten Ausbildungsnachweise

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler der allgemeinen Bildung, in Berufsbildungsmodulen zu studieren	Sollvorgabe	Schüler, die in Berufsbildungsmodulen oder Berufsbildungsprogrammen ab der 9. Klasse eingeschrieben sind
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2 Effizientes Hochschulnetz durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Sollvorgabe	Zusammenschlüsse von Kollegiumsmitgliedern
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation – E.1.2.2. Steigerung der Nachfrage nach Innovationen und Unterstützung grüner Innovationen in Litauen	Meilenstein	Innovative beschaffte Waren oder Dienstleistungen und umweltfreundliche Produkte oder Technologieprojekte sowie geförderte Projekte des Industrielabors 4.0
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Unterstützung von Start-up-Ökosystemen und grüner Innovation – E.1.2.3. Unterstützung des Start-up-Ökosystems	Sollvorgabe	Zahl der natürlichen oder juristischen Personen, die Investitionen oder Dienstleistungen erhalten haben
133	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung von Forschung und Entwicklung	Sollvorgabe	Bauarbeiten an zwei FuE-Zentren durchgeführt

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
134	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung von Forschung und Entwicklung	Sollvorgabe	Für FuE-Projekte wurde finanzielle Unterstützung gewährt.
136	E.1.3. Gemeinsame Aufträge für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm Horizont Europa und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Sollvorgabe	Projekte oder Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“, denen finanzielle Unterstützung gewährt wurde
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor
154a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Investitionspolitik
154b	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Kapitalzuführung
161	F.1.4. Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften – F.1.4.4. Steuerkompetenz künftiger Steuerpflichtiger	Meilenstein	Schulungsmaterial und -kampagne zur Steuerkompetenz
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Bereitstellung neuer Instrumente für die Datenanalyse für die staatliche Steuerinspektion	Meilenstein	Analysemodelle und IT-Systemfunktionen zur Verringerung der MwSt-Lücke

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Überwachung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen	Meilenstein	Genehmigung und Annahme der Rechtsakte des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über die Integration der Metadatenbank
176	F.1.7. Bereitstellung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Lieferung eines Prototyps des eFTI-Gates	Meilenstein	Bereitstellung eines Prototyps technologischer Lösungen für den Zugang zu Frachtbeförderungsinformationen, die von Unternehmen in Form von eFTI-Daten verwaltet werden
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Schnittstelle für Geldbußen und Wirtschaftssanktionen
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Digitalisierung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung, um eine systematische Kundenorientierung zu gewährleisten	Meilenstein	Digitaler Wandel der Arbeitsverwaltung
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Meilenstein	Das Pilotprojekt zur Förderung des Unternehmertums
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Meilenstein	Personen, die von der subventionierten Beschäftigungsmaßnahme profitieren
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen	Sollvorgabe	Schulungen zum Erwerb digitaler und anderer Qualifikationen und/oder Kompetenzen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
195	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung der Renovierungspakete und -standards	Meilenstein	Vorbereitungsarbeiten für die Renovierung von Demonstrationsgebäuden durch die grüne Platte
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (ausgeweitet)	Sollvorgabe	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser
197	H.1.2. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung von Elektroschiffen und Elektrokranen
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von EE-Anlagen (Solarenergie)	Sollvorgabe	Schaffung neuer Solarerzeugungskapazitäten
		Höhe der Ratenzahlung	650667416 EUR

2. Leihgabe

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

2.1 Erste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für ein grünes Finanzwesen
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2023-2027
180a	F.3.1. Verstärkte Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen, die von der Arbeitsverwaltung und den Gemeinden für Arbeitslose und Personen erbracht werden, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen von Sozialarbeitern	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienstleistungen
		Höhe der Ratenzahlung	387918090 EUR

2.2 Zweite Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzen
180c	F.3.2. Kapitalausstattung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Förderinstitution	Sollvorgabe	Kapitaltransfer der litauischen Regierung an INVEGA
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergie an Land)	Meilenstein	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergie an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung
		Höhe der Ratenzahlung	310334472 EUR

2.3 Dritte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Dachfondsvereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
180 d	F.3.2. Kapitalausstattung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Förderinstitution	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergie an Land)	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
		Höhe der Ratenzahlung	387918089 EUR

2.4 Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
180b	F.3.1. Verstärkte Nutzung der zentralisierten Vergabe öffentlicher Aufträge	Sollvorgabe	Erweiterung des Katalogs der Zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1 Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und anderen Diensten	Sollvorgabe	Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielvorgabe	Name/Bezeichnung
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergie an Land)	Sollvorgabe	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
208	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windenergie an Land)	Meilenstein	Abschluss der ARF-Investitionstransfers für die Fazilität
		Höhe der Ratenzahlung	465501707 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Durchführung des Plans wird vom Finanzministerium koordiniert, das auch die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahrnimmt. Die Aufgaben, die das Finanzministerium als Verwaltungsbehörde wahrnimmt, sind von seinen anderen Aufgaben, einschließlich der Aufgaben der Prüfbehörde, zu trennen. Die Prüfbehörde, die aus zwei Verwaltungseinheiten des Finanzministeriums besteht und von den anderen Verwaltungseinheiten des Ministeriums unabhängig ist, führt Prüfungen gemäß der angenommenen Prüfstrategie durch. Die Fachministerien nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, hauptsächlich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Plans. Die öffentliche Stelle Zentrale Projektleitungsagentur (CPMA) ist die Verwaltungsbehörde, die für die Projektüberwachung und -kontrolle, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, sowie für die Erstellung und Einreichung des Zahlungsantrags, die Vorlage der Verwaltungserklärungen und die Zusammenfassungen der Prüfungen zuständig ist.

Die Umsetzung und Überwachung des Plans erfordert zusätzliches Personal. Rund 16 Vollzeitäquivalente werden in der Verwaltungsbehörde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen der Einrichtung zugewiesen, und rund 100 neue Mitarbeiter werden bei der CPMA eingestellt, um planbezogene Aufgaben wahrzunehmen.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Litauen die folgenden Vorkehrungen:

Das Finanzministerium ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Litauens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle (gemeinsam mit der CPMA), um die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten zu überwachen und gegebenenfalls Kontroll- und Prüfungstätigkeiten durchzuführen. Die CPMA stellt der Kommission Berichte und Zahlungsanträge zur Verfügung. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem einzigen Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Fonds für den Zeitraum 2021-2027 (INVESTIS), das bis zum 30. September 2023 eingerichtet und einsatzbereit sein wird. Mit diesem System werden die erforderlichen Informationen erhoben, um den gesamten Lebenszyklus der Reformen und Investitionen zu überwachen, einschließlich Etappenzielen, Zielwerten und Ergebnissen sowie anderer Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (einschließlich der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten). Während des Übergangszeitraums (bis INVESTIS voll einsatzfähig ist) werden die derzeit bestehenden nationalen Informationssysteme zur Zusammenstellung der in Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten verwendet²⁴:

- Das Monitoring-Informationssystem (SIS), das Daten über aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsprojekte enthält, d. h. Titel, Zeitplan für die Durchführung, Mittelbedarf, Finanzierungsquellen, Zielindikatoren, Mittelverwendung und andere relevante Informationen;
- Zentrales Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (CPI IS), das Daten zu Vergabeverfahren verarbeitet und die Namen des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers enthält;
- Informationssystem für Teilnehmer von juristischen Personen (JADIS), das Aktionärsdaten juristischer Personen enthält.

Sobald INVESTIS betriebsbereit ist, werden die während des Übergangszeitraums generierten Daten an INVESTIS übermittelt. Die Verpflichtung, die Erfüllung der ARF-Anforderungen zu überwachen, auch während des Übergangszeitraums, in dem alternative IT-Systeme verwendet werden sollen, wurde in den Plan aufgenommen (siehe Komponente „öffentlicher Sektor“).

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Litauen nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Litauen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags

²⁴ Spezifische Daten, die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlich sind, können in anderen Datenbanken gespeichert werden. (CVP IS, JADIS, CPMA Teams-Plattform zur Überwachung von Etappenzielen und Zielwerten, VBAMS, CPMA Document Management System).

stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.